



Menschenrechte in Liechtenstein

Jahresbericht 2020



Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein VMR



OSKJ – Ombudsstelle
für Kinder und Jugendliche
in Liechtenstein

Impressum

Herausgeber:
Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR
Werdenbergerweg 20, 9490 Vaduz,
Liechtenstein
info@vmr.li
www.menschenrechte.li

Redaktion und Text:
Geschäftsstelle VMR

Gestaltung:
Grafisches Atelier & Schreibstube
Sabine Bockmühl, Triesen

Druck:
Satz+Druck AG, Balzers
Gedruckt auf Recyclingpapier

April 2021

Bildnachweise / Copyright

Daniel Ospelt (S. 7)
Paul Trummer (S. 16)
<https://freiheitsrechte.org> (S. 13)
www.gefaengnis.li (S. 18)
VMR (S. 22, 23, 26, 48, 58)
www.suchtpraevention.li (S. 33)
www.kunstmuseum.li (S. 36)
Daniel Schwendener (S. 40)
www.globalgoals.org (S. 41)
www.regierung.li (S. 43, 59)
Vielfalt in der Politik (S. 45)
Mirjam Schiffer (Seite 51)
Screenshots aus dem Film «Heimat»
von Simon Egger und Toni Büchel (S. 53)
Kinderlobby Liechtenstein (S. 54, 55)
VMR (S. 22, 23, 26, 48, 58)
Paul Trummer (S. 64)



Inhalt

- 6 Editorial «Solidarität in Zeiten der Pandemie»
- 9 Menschenrechtsbeschwerden
- 13 Menschenrechtsschutz während der Corona-Pandemie
- 15 Freiheitsrechte
- 20 Migration und Integration
- 24 Flüchtlings- und Asylwesen
- 28 Staatenlosigkeit
- 29 Rassismus und Rassendiskriminierung
- 30 Kinder und Familie
- 38 Menschen mit Behinderung
- 41 Gleichstellung von Frau und Mann
- 46 Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTI)
- 49 Gesundheit und soziale Gerechtigkeit
- 51 Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- 56 Monitoring
- 58 Vernetzung
- 60 Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht
- 63 Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)
- 66 Dank

Solidarität...

Dieses Jahr hat die Corona-Krise das Leben der Menschen auf der ganzen Welt wie kein anderes Ereignis geprägt. Die besonders schutzbedürftigen Gruppen waren am härtesten betroffen. Dazu gehören kranke, betagte, einkommensschwache Menschen sowie Kinder und Jugendliche, aber auch Menschen in strukturschwachen Staaten, in Kriegs- und anderen Krisengebieten oder in Flüchtlingslagern. Das ruft nach Solidarität. Solidarität heisst, ...

... in Zeiten der Pandemie



... eigene Nachteile in Kauf zu nehmen, um andere zu unterstützen. In der ersten Welle ging ein Ruck durch die Gesellschaft, Hilfen wurden aus der Bevölkerung heraus spontan organisiert. Es wurde viel darüber gesprochen und geschrieben, was denn im Leben wirklich wichtig sei. Dann kam die zweite Welle von Infektionen und mit ihr breiteten sich das Gefühl von Hilflosigkeit aus und die Angst vor den wirtschaftlichen Folgen. Frustration und Widerstand gegen die Einschränkung der individuellen Freiheiten weiteten sich aus. Auch beim Verein für Menschenrechte gingen Beschwerden gegen Freiheitsbeschränkungen, gegen Maskenpflicht und Schulschliessungen ein.

Schwierige juristische und ethische Fragen zeichnen sich ab: Wer darf zuerst geimpft werden? Dürfen geimpfte Personen gegenüber den ungeimpften privilegiert werden? Und falls ja: Gilt das auch, wenn noch nicht alle die Möglichkeit hatten, sich impfen zu lassen? Gegner der staatlichen Massnahmen führen ins Feld, dass durch Corona fast nur kranke Betagte sterben würden und dass bei dieser Gruppe der Verlust an Lebenszeit kaum ins Gewicht falle. Welchen Wert hat die Lebenszeit einer betagten Person? Wie viel an persönlichen Einschränkungen sind wir bereit, in Kauf zu nehmen für den Schutz von Schwächeren? Wie werden wir in einigen Jahren die Auswirkungen dieses Lebens in der Pandemie spüren? Welche Defizite haben die Kinder und Jugendlichen davongetragen? Werden wir uns noch in gleicher Unbeschwertheit begegnen? Auf welche Schultern werden die wirtschaftlichen Folgen verteilt? Wie kann Solidarität erhalten und Radikalisierung vorgebeugt werden?

Solidarität hält nicht unbegrenzt an. Sie muss stimuliert und gepflegt werden, vom Staat, von den Gemeinden, den Institutionen und uns allen. Der Soziologe Sighard Neckel erklärt, dass Solidarität in einer Pandemie eine andere Dynamik hat als bei einer Naturkatastrophe, weil die Gefahr in einem anderen Zusammenhang gesehen wird: Bei einem Erdbeben z. B. geht die Gefahr von tektonischen Verschiebungen aus. Bei einer Epidemie hat eine Person vor den anderen Menschen Angst. Es werden rasch Sündenböcke gesucht, um Schuldige für die Katastrophe zu finden. Die Bekämpfung der Gefahr geht damit schnell in eine falsche Richtung. Solidarisches Handeln und das Bewusstsein für unser gemeinsames Menschsein müssen diese Angst überwinden. Oder wie es die indische Biowissenschaftlerin Kiran Mazumdar-Shaw ausdrückt: «Letztlich ist die grösste Lektion, die Covid-19 die Menschheit lehren kann, dass wir das gemeinsam durchstehen.»

Vaduz, im Dezember 2020

Walter Kranz, Präsident

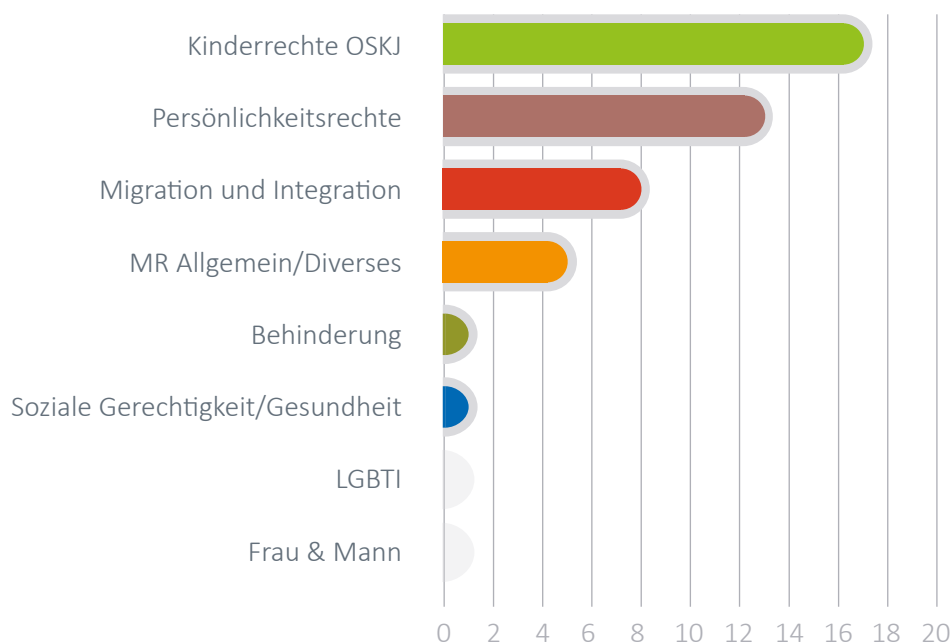
Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Verein für Menschenrechte dem gesetzlichen Auftrag nach, einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu veröffentlichen. Zusätzlich zu diesem Jahresbericht sind Informationen über Organisation und Tätigkeit des VMR sowie über die Menschenrechtssituation in Liechtenstein über die Internetseite www.menschenrechte.li zu finden. Der VMR unterhält ausserdem ein Twitter-Konto (@vmr_lie) und veröffentlicht halbjährlich einen Newsletter, der via info@vmr.li abonniert werden kann. Die OSKJ betreibt unter www.oskj.li eine eigene Webseite.



Menschenrechtsbeschwerden

Die Beratung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen ist eine Kernaufgabe des Vereins für Menschenrechte. Im vergangenen Jahr behandelten der VMR und die OSKJ insgesamt 45 Beschwerden. Davon wurden 28 Beschwerden beim VMR und 17 Beschwerden bei der OSKJ eingereicht. Die 28 Beschwerden an den VMR betrafen vorwiegend die Fachbereiche «Menschenrechtsförderung» sowie «Migration und Integration». Nur eine einzige Kontaktnahme bzw. Beschwerde betraf den Fachbereich «Gleichstellung von Menschen mit Behinderung». Zur «Gleichstellung von Frau und Mann» traf keine Beschwerde beim Verein für Menschenrechte ein. Allerdings gibt es mit dem Liechtensteinischen Behinderten-Verband und dem Gleichstellungsbüro für Menschen mit Behinderung sowie mit der infra, dem Frauenhaus und dem Verein für Männerfragen in diesen Bereichen spezifische, unabhängige Beratungsangebote. (Diagramm 1)

1 | Fälle VMR und OSKJ 2020 nach Fachbereichen

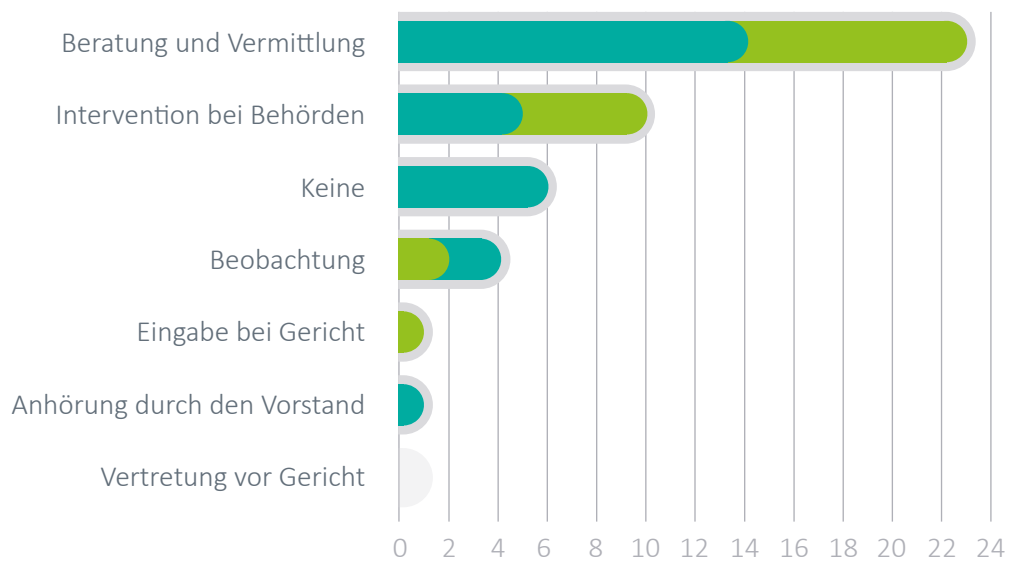


Am häufigsten wurden Beschwerden zu verschiedenen Formen der Bedrohung und Gewalt eingebracht – z. B. im familiären Kontext oder im Internet. Daneben wurden Beschwerden in Zusammenhang mit Haft und Freiheitsentzug sowie Beschränkung der individuellen Freiheit geltend gemacht. Darunter auch Beschwerden über den Eingriff in die persönliche Freiheit im Zusammenhang mit den Massnahmen der Regierung unter der Corona-Pandemie. Mehrere Kontaktnahmen betrafen Diskriminierungen in verschiedenen Bereichen sowie Aufenthalts- und Asylrechtsfragen. Bei der OSKJ standen wie bereits in den vergangenen Jahren Obsorgekonflikte im Zentrum der Beratungen. (Diagramm 2)

2 | Fälle ● VMR und ● OSKJ 2020 nach Themen



3 | Fälle ● VMR und ● OSKJ 2020 nach getroffenen Massnahmen

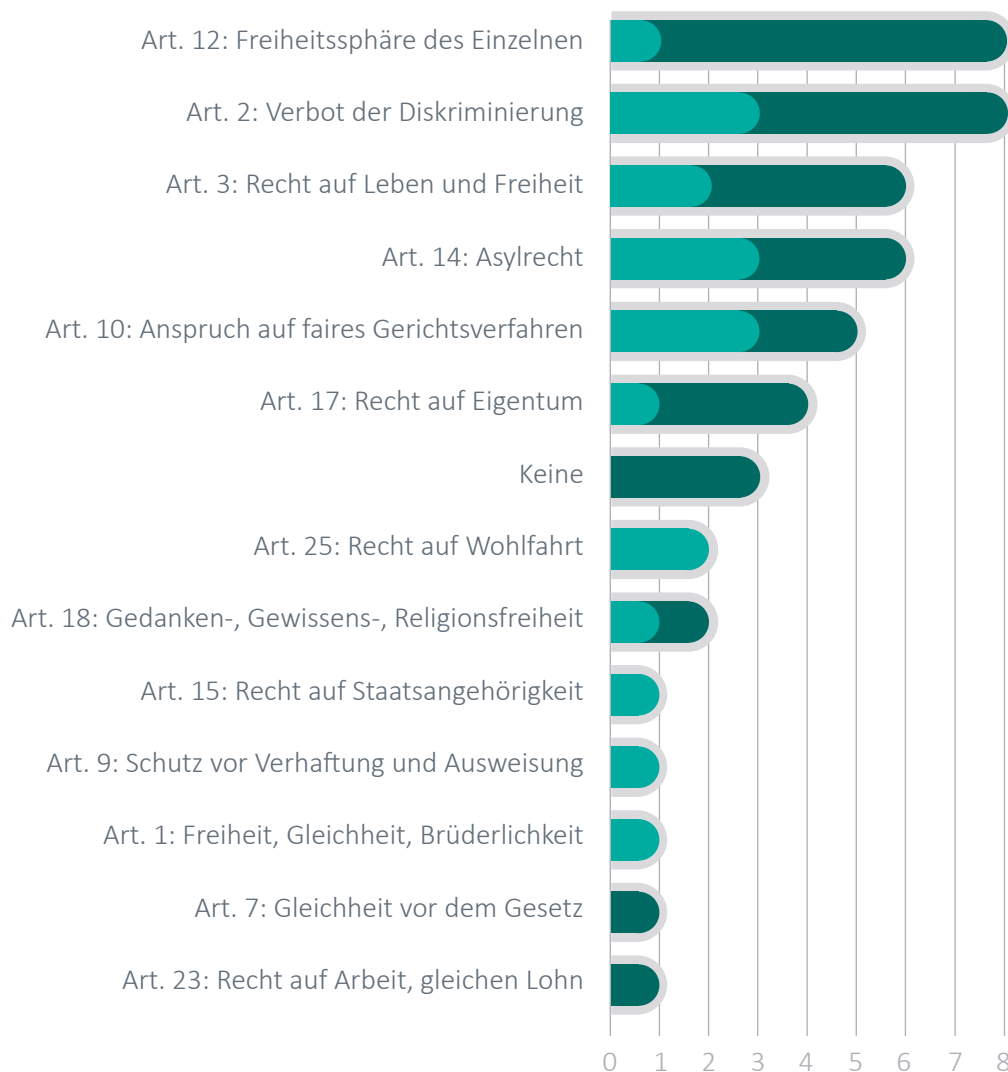




Alle Beschwerden an den VMR und die OSKJ werden hinsichtlich möglicher Menschenrechtsverletzungen geprüft und behandelt. In 23 Fällen wurde Beratung und Vermittlung angeboten. In zehn Fällen nahmen VMR und OSKJ mit Behörden Kontakt auf bzw. intervenierten bei den zuständigen Stellen. Vier Fälle deuteten auf ein strukturelles Problem und führten zu einer Beobachtung. Der VMR nahm keine rechtliche Vertretung vor Gericht wahr, nahm in einem Fall jedoch als neutraler Beobachter an einer Gerichtsverhandlung teil. Die OSKJ nahm eine Eingabe bei Gericht vor. In einem Fall wurde eine Beschwerde durch den gesamten Vorstand angehört. In sechs Fällen wurde keine Massnahme getroffen. (Diagramm 3)

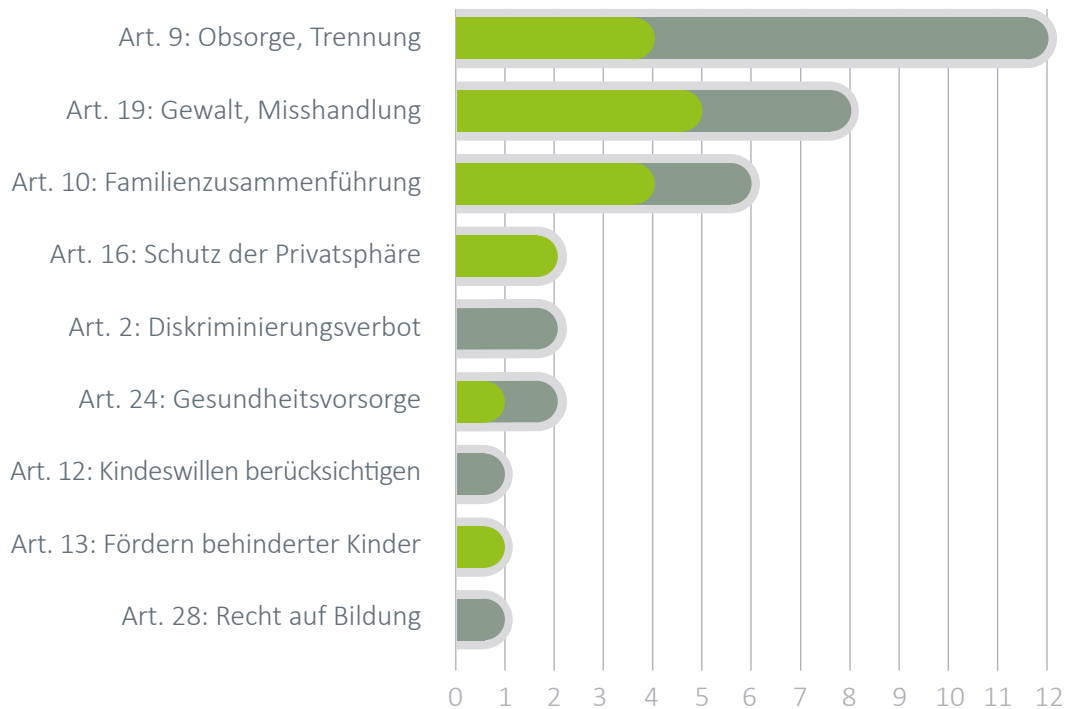
Der Zweijahresvergleich zeigt, dass die beim VMR geltend gemachten Menschenrechtsverletzungen vor allem die Beschränkung der individuellen Freiheit, das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Leben und Freiheit betreffen. Dabei spielen, wie erwähnt, die Freiheitsbeschränkungen durch die Corona-Massnahmen im Jahr 2020 eine zentrale Rolle. (Diagramm 4)

4 | VMR-Fälle ● 2019 ● 2020 nach betroffenen Menschenrechten (AEMR)



Die Kinderrechtsverletzungen, die bei der OSKJ eingebracht wurden, betrafen insbesondere die Trennung von Eltern im Zug von Scheidungen sowie den Schutz vor Gewalt und die Einheit der Familie bei Flucht und Migration. (Diagramm 5)

5 | OSKJ-Fälle ● 2019 ● 2020 nach betroffenen Kinderrechten (KRK)



Die infra, eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle für Frauen, wies im Berichtsjahr 692 Beratungen aus. Rund die Hälfte der Beratungen stand in Zusammenhang mit paar- und familienrechtlichen Fragen. Etwa jede siebte ihrer Beratungen im Berichtsjahr erfolgte zu frauenrechtlichen und gleichstellungsrelevanten Themen: 36 Kontaktnahmen und Beratungen betrafen das Gleichstellungsgesetz, 30 Kontaktnahmen erfolgten aufgrund von Gewalt an Frauen, 19 aufgrund sexueller Belästigung, 8 standen in Zusammenhang mit Mobbing, in 2 Fällen ging es um Stalking (beharrliche Verfolgung).



Menschenrechtsschutz während der Corona-Pandemie

Beurteilung der Corona-Massnahmen aus menschenrechtlicher Sicht

Ab März 2020 wurde auch Liechtenstein von der Corona-Pandemie erfasst. Die Regierung ergriff verschiedene Massnahmen, um die Ausbreitung der Pandemie zu behindern. Diese Massnahmen, die getroffen wurden, um das Recht auf Leben und Gesundheit zu schützen und zu denen die Vertragsstaaten des UNO-Pakt I unter Art. 12 verpflichtet sind, schränkten jedoch bestimmte Grund- und Menschenrechte ein.

Die Einschränkungen gewisser Grund- und Menschenrechte sind nur dann legitim, wenn sie eine rechtliche Grundlage haben, zeitlich klar befristet, verhältnismässig und nicht diskriminierend sind. Zudem müssen die Massnahmen einer regelmässigen Überprüfung auf Wirksamkeit und Notwendigkeit unterzogen werden, und die Bevölkerung muss zeitnah und transparent informiert werden. Negativen Auswirkungen der Massnahmen müssen mit Ersatzmassnahmen begegnet werden. Das Europäische Netzwerk der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI) legt die menschenrechtlichen Prinzipien für den Eingriff in Grund- und Menschenrechte durch Corona-Massnahmen in seiner Stellungnahme vom 23. April 2020 dar. Diese ist auf der VMR-Webseite veröffentlicht.

Die liechtensteinische Regierung stützte sich bei den Verordnungen über die Corona-Schutzmassnahmen auf das schweizerische Epidemien-gesetz (EpG), das durch den Zollvertrag auch in Liechtenstein gilt. Kritisch ist festzustellen, dass in diesem Notrechtsregime die grundrechtseinschränkende Massnahmen über Verordnungen, d. h. ohne Mitwirkung des Parlaments, erlassen werden können. Die Anwendung dieses Notrechtsregimes über längere Zeit birgt jedoch rechtsstaatliche und menschenrechtliche Risiken, die sorgfältig abgewogen werden müssen.

Der VMR anerkannte die im Berichtsjahr getroffenen Massnahmen als dem Schutz des Lebens und dem Recht auf Gesundheit verpflichtet und unterstützte die Regierung daher im Rahmen des sogenannten «nationalen Schulterschlusses» im Dezember 2020.

Die ergriffenen Massnahmen erschienen dem VMR grundsätzlich als verhältnismässig, transparent und nicht diskriminierend. Er führte jedoch dazu keine systematische wissenschaftliche Untersuchung durch. Deshalb setzt er sich für eine gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung der Pandemie mit Blick auf die Wirksamkeit und Notwendigkeit der getroffenen Massnahmen ein.



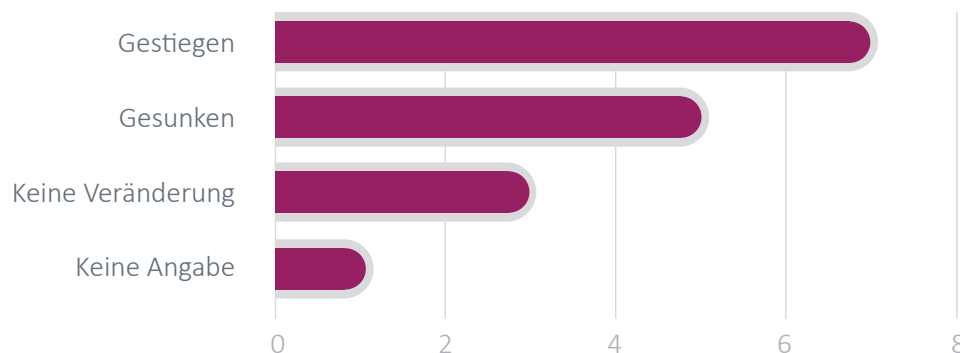
Weltweit beobachteten Menschenrechtsorganisationen und MenschenrechtsverteidigerInnen kritisch die Einschränkungen der Freiheitsrechte, welche die Regierungen zum Schutz vor der Pandemie getroffen haben.

Umfrage Corona-Auswirkungen auf verletzbare Gruppen

Im Juli und August 2020 führte der VMR eine Online-Umfrage bei 31 Organisationen durch. Ziel der Umfrage war, die Auswirkungen des ersten Lockdowns auf verletzbare Gruppen zu erfassen und Massnahmen aufzuzeigen, die von den betreuenden Organisationen und von den Behörden ergriffen worden waren, um diese Auswirkungen abzufedern. Nach Möglichkeit sollte die Wirksamkeit der Massnahmen beurteilt und aufgezeigt werden, was gefehlt hat bzw. zukünftig verbessert werden könnte.

Die befragten Organisationen befanden die Massnahmen während des ersten Lockdowns ab März 2020 grundsätzlich als angemessen und nachvollziehbar. Sie haben versucht, ihre Angebote an die neue Situation anzupassen, um ihre Zielgruppen trotzdem weiterhin zu erreichen. Sie stellten fest, dass die Auswirkungen des Lockdowns besonders für mehrfach belastete Personen und Familien negativ ausfallen und dass dafür massgeschneiderte und zielgerichtete Unterstützungsangebote aufgebaut werden müssten. Die Auswertung der Umfrage ist auf der VMR-Webseite veröffentlicht.

Veränderung des Beratungsaufwands und Unterstützungsbedarfs während der Corona-Massnahmen von März bis Juli 2020



Viele Beratungsstellen für verletzbare Personengruppen verzeichneten während der ersten Corona-Welle eine Zunahme an Anfragen und Kontaktnahmen.

Der VMR begrüsst es, dass die Regierung ihre Pressemitteilungen nach entsprechendem Zutun auf Hochdeutsch umgestellt und in Gebärdensprache gedolmetscht hat. Die Informationen zum Lockdown ab dem 20. Dezember wurden auch in Leichter Sprache veröffentlicht. In Zeiten der Krise gilt es, speziell den Blick aus menschenrechtlicher Sicht insbesondere auf besonders verletzbare Personengruppen zu richten und entsprechend begleitende Massnahmen zu treffen.



Freiheitsrechte

Chancengleichheit

Mit der Schaffung des Vereins für Menschenrechte wurde im Jahr 2017 auch die Fachstelle für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste errichtet und mit den behördlichen Aufgaben der ehemaligen Stabsstelle für Chancengleichheit und den Integrationsprojekten des Ausländer- und Passamtes betraut. Damit wurde der Fachbereich zuständig für die staatlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, der Migration und Integration, der sozialen Benachteiligung, der Behinderung und der sexuellen Orientierung. Um dieses breite Mandat wirksam umsetzen zu können, empfiehlt der VMR den Einsatz von zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen für den Fachbereich.

Eine personelle und finanzielle Aufstockung des Fachbereichs ist notwendig, um die staatliche Verantwortung, die Themenführerschaft und die amtsübergreifenden Koordinationsaufgaben für Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung sowie Integration bzw. Inklusion in allen der Fachstelle zugeordneten Themen wahrnehmen zu können. Ausserdem benötigen die Organisationen der Zivilgesellschaft eine starke staatliche Stelle, die ihr Engagement inhaltlich, ideell und finanziell unterstützt und Aktivitäten koordiniert, um das gemeinsame Ziel erreichen zu können.

Religionsfreiheit

Seit mehreren Jahren sind keine weiteren Fortschritte bei der Entflechtung von Kirche und Staat erzielt worden. Gemäss Rechenschaftsberichten der Regierung begann das Ministerium für Präsidiales und Finanzen im Jahr 2016, alternative Lösungsansätze, d. h. eine rein gesetzliche Neuregelung ohne Konkordat und Verträge auf Gemeindeebene zu evaluieren. Auf eine kleine Anfrage im Landtag 2018 führte das Ministerium aus, dass aus Sicht der Regierung derzeit keine Dringlichkeit für eine Neuregelung ausgemacht werden kann. In den Jahren 2019 und 2020 wurden gemäss Auskunft des Ministeriums keine weiteren Schritte unternommen. Das 2012 vom Landtag verabschiedete Religionsgemeinschaften-Gesetz, welches eine nichtdiskriminierende rechtliche Grundlage für die Anerkennung und die Förderung von Religionsgemeinschaften bieten würde, wurde bis heute nicht in Kraft gesetzt. Die ungleiche Behandlung von Religionsgemeinschaften bleibt somit weiter bestehen. Ebenfalls Stillstand herrscht bei der Suche nach Grabstätten und Gebetsräumen für Muslime, deren Situation nach wie vor nicht befriedigend gelöst ist.



Dr. Günther Boss, Theologe und Vorstandsmitglied des Vereins für eine offene Kirche, befasst sich seit Jahren u. a. mit der Frage der rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Liechtenstein.

Theologe Dr. Günther Boss vom Verein für eine offene Kirche fasst in einem Interview vom 23. Januar 2021 im «Liechtensteiner Volksblatt» zusammen:

«Ein grosses Problem für die Religionsfreiheit stellt aber das jetzige System der Religionsfinanzierung dar. Die katholische Kirche wird aus dem allgemeinen Steuertopf alimentiert, mit rund zehn Millionen Franken pro Jahr – und auch die evangelischen Kirchen erhalten vom Staat einen gewissen Kultusbeitrag. Es verletzt aber die Religionsfreiheit, dass auch konfessionslose oder andersgläubige Steuerzahler die christlichen Kirchen mitfinanzieren müssen. Niemand darf verpflichtet werden, eine Religionsgemeinschaft zu unterstützen, der er nicht angehört. Mit der Mandatssteuer soll dieses Problem nun [im Religionsgemeinschaften-Gesetz von 2012, Anm. der Redaktion] behoben werden. Ausserdem sollen mehrere Religionsgemeinschaften eine öffentlich-rechtliche Anerkennung erlangen können – ein Privileg, das bisher nur die römisch-katholische Kirche hatte.»

Fürsorgerische Unterbringung (Zwangseinweisung) und Bewegungseinschränkungen

Im Berichtsjahr wurde die Abänderung des Sozialhilfegesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Es werden aktualisierte und ergänzende Bestimmungen für die fürsorgerische Unterbringung (psychiatrische Zwangseinweisung) sowie neue gesetzliche Bestimmungen für die Bewegungseinschränkungen bei Heimaufenthalt vorgeschlagen. Diese gesetzlichen Anpassungen werden erfolgen mit Blick auf die angekündigte Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe Kapitel «Menschen mit Behinderung», S. 39).



Der VMR befürwortet den im Gesetzesvorschlag verfolgten Ansatz der gelindesten Massnahme bei Bewegungsbeschränkungen sowie einer möglichst restriktiven Anwendung und sehr klaren Qualifizierung von Bedingungen für die fürsorgerische Unterbringung. Er begrüsst, dass Betroffene bzw. ihre gesetzlichen VertreterInnen und Vertrauenspersonen mit den vorgeschlagenen Neuerungen nun umfassend über die Ursache, den Sinn, die Art sowie die Dauer des angeordneten Eingriffs in die persönliche Freiheit informiert werden und dass diese persönlichen Informationen nicht mehr an Regierung und Wohngemeinde ergehen. Die neu vorgesehene regelmässige Evaluierung des Eingriffs mit dem Ziel, diesen möglichst zurückhaltend anzuwenden und rasch möglichst wieder aufzuheben, ist eine wichtige Schutzmassnahme für das Recht auf persönliche Freiheit.

Allerdings kritisiert der VMR die vorgesehene (von der Schweizer Rezeptionsvorlage abweichende) Bestimmung, dass eine fürsorgerische Unterbringung wegen Fremdgefährdung verordnet werden kann, ohne die Gefährdung genauer zu qualifizieren. Dies ist nicht konform mit der EGMR-Rechtsprechung. Eine Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung sollte nur dann zulässig sein, wenn ein bedeutendes Risiko besteht, dass die betroffene Person Dritten einen erheblichen Schaden zufügen könnte.

Der VMR weist ausserdem darauf hin, dass die Gefahr eines unverhältnismässigen Eingriffs in die Freiheitsrechte besonders in Notsituationen (Gefahr in Verzug) besteht. In diesen Situationen besteht meist Zeitdruck oder psychischer Stress und die Entscheidungsverantwortung liegt beim diensthabenden Arzt, der nicht notwendigerweise für eine Beurteilung der Situation qualifiziert ist. Mittelfristig sollen daher Strukturen für einen psychologischen Notfalldienst aufgebaut werden bzw. die Ärzteschaft für psychologische Notfälle besser qualifiziert werden. Die fachlichen Anforderungen an diensthabende Ärztinnen und Ärzte, welche die situationsgerechte Anwendung von Instrumenten der psychosozialen Betreuung, Deeskalation und Krisenintervention umfasst, könnte per Verordnung geregelt werden. Dies könnte als Chance für den Aufbau entsprechender Qualifikationen genutzt werden.

Im Zusammenhang mit der psychiatrischen Einweisung in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen empfiehlt der VMR einen möglichst raschen Abschluss des seit Jahren angestrebten Staatsvertrags, um die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Vorgehensweisen zu vereinheitlichen sowie Fragen des Datenschutzes und der Koordination zu klären. Ende 2019 wurde der Entwurf für eine staatsvertragliche Regelung von liechtensteinischer Seite an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Im Berichtsjahr fand ein erster Austausch zwischen den liechtensteinischen und den schweizerischen Verhandlungsdelegationen zum Entwurf statt. Bei Unterbringungen in Österreich wird von den zuständigen österreichischen Behörden ein eigenes Verfahren nach dem österreichischen Bundesgesetz 23/29 vom 1. März 1990 über die Unterbringung von psychisch kranken Personen eingeleitet. Mit Österreich ist daher derzeit keine staatsvertragliche Regelung notwendig.

Zwangseinweisungen sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche in die Freiheitsrechte des Einzelnen massiv eingreifen können. Deshalb müssen sie mit grosser Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden. Bei ihrer Durchsetzung sind menschenrechtskonforme, standardisierte und überprüfbare Verfahren auch im Hinblick auf zwischenstaatliche Zusammenarbeit zentral. Es ist wichtig, rasch die dafür notwendigen zwischenstaatlichen rechtlichen Grundlagen und innerstaatlichen Regelungen zu schaffen.



Das Landesgefängnis dient seit der strategischen Neuausrichtung von 2018 vorwiegend als Untersuchungsgefängnis. Im Berichtsjahr befanden sich auch vier Jugendliche in Haft.

Haftvollzug

Im Berichtsjahr befanden sich gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung insgesamt 80 Personen aus Liechtenstein in Haft. Davon waren 57 Personen im liechtensteinischen Landesgefängnis inhaftiert, darunter 4 Frauen. Die Angaben zu den Hafttagen sind im Rechenschaftsbericht der Regierung zu finden. 17 weitere Personen befanden sich in österreichischen Haftanstalten und 6 Personen in Entlassungshaft in der Schweiz.

Durch die strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs wird seit 2018 der Massnahmenvollzug und der reguläre Haftvollzug in Österreich durchgeführt, der Entlassungsvollzug kann in der nahe gelegenen Schweizer Haftanstalt Saxerriet, Kanton St. Gallen, vorgenommen werden. Diese Möglichkeit des Entlassungsvollzugs wird sowohl vom VMR wie auch von der Strafvollzugskommission sehr begrüsst. Wie bereits im letzten Bericht angemerkt, beurteilt der VMR jedoch den Haftvollzug in österreichischen Haftanstalten aufgrund der zum Teil grossen Entfernung problematisch für das Recht auf Familie – d. h. die Aufrechterhaltung der sozialen und familiären Kontakte. Bei schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen muss zudem auch die Untersuchungshaft in Österreich erfolgen. Dabei sind offenbar einige zwischenstaatliche Themen noch nicht eindeutig geregelt. Die Frage der Anerkennung von Krankenversicherungen, die Möglichkeit der Rehabilitationsbehandlung nach Operationen oder der Enthaftung aus gesundheitlichen Gründen scheinen noch nicht befriedigend gelöst zu sein.

Unter den inhaftierten Personen befanden sich 4 Jugendliche, eine davon weiblich. Die Polizei stellt bereits seit einigen Jahren eine Zunahme an Delikten fest, die von Jugendlichen begangen werden. Die Inhaftierung von 4 Jugendlichen im Berichtsjahr verdeutlicht die Problematik. Die Delikte stehen meist in Zusammenhang mit Drogenkonsum und steigender Jugendgewalt. Eine zunehmende Suchtproblematik stellt auch der Verein für Betreutes Wohnen fest. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, besteht nach Einschätzung der Gefängnisleitung und des VMR Handlungsbedarf. Die derzeitige Organisation des Landesgefängnisses kann keinen kinderrechtskonformen Haftvollzug – auch nicht in



der Untersuchungshaft – gewährleisten. Zwar wurden in einem konkreten Fall besondere Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen organisiert, doch besteht dafür kein längerfristiges und geprüftes Konzept. Was den Strafvollzug von Jugendlichen anbelangt, ist eine Unterbringung in österreichischen Haftanstalten möglich. Die grosse Distanz ist jedoch für den familiären und sozialen Kontakt der Jugendlichen besonders gravierend. Eine Unterbringung in Schweizer Haftanstalten (z. B. im Ostschweizer Konkordat) ist aufgrund fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht gegeben.

Der Haftvollzug für Jugendliche wird gemäss dem vierten Zusatzbericht der Regierung unter der UNO-Antifolterkonvention durch ein Sonderregime geregelt. Allerdings ist dieses weder standardisiert noch schriftlich festgelegt, und es wird auch nicht dargelegt, ob es speziell überprüft wird. Gemäss Art. 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes ist eine ausländerrechtliche Haft für Jugendliche ab 15 Jahren möglich. Auch wenn diese Form der Administrativhaft in der Praxis nicht vollzogen wird, so widerspricht diese Regelung der Kinderrechtskonvention, wie der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen allgemeinen Bemerkungen feststellt: Selbst wenn das Übereinkommen solche Inhaftierungen als letztes Mittel erlaube, dürften demnach Personen unter 18 Jahren gemäss dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 3 KRK) in der Regel nicht inhaftiert werden. Dies gelte unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden oder nicht.

Die Strafvollzugskommission beurteilt in ihrem Jahresbericht das Angebot an Arbeit und Beschäftigung im liechtensteinischen Landesgefängnis nach wie vor als unbefriedigend. Der VMR geht damit überein und sieht diesbezüglich die Notwendigkeit für einen Paradigmenwechsel, der nicht eine reguläre Erwerbsarbeit (mit Lohn), sondern ein Beschäftigungsprogramm zum Zweck der Strukturierung, Sinnstiftung und Reintegrationsfähigkeit (mit Taschengelderwerb) ins Zentrum stellt. Dies ist auch für die Zeit der Untersuchungshaft notwendig.

Verfahrensrechte

Was die Verfahrensrechte betrifft, sind gemäss Berichterstattung unter der UNO-Antifolterkonvention in den letzten Jahren einige positive Massnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt worden, namentlich die Einführung eines Verhaltenskodex für Anhörungen unter dem Ausländer- wie auch unter dem Asylgesetz und die Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung bei Strafverfahren in die wichtigsten Fremdsprachen. Einige Bereiche sind jedoch noch nicht befriedigend gelöst. So sind Videoaufnahmen von Polizeibefragungen nicht rechtlich verpflichtend, Jugendliche können (im Rahmen der Gefahrenabwehr) ohne erwachsene Begleitperson befragt werden, und eine Vertrauensperson wird gemäss Gesetz nur auf Antrag der Jugendlichen beigezogen.

Migration und Integration

Migrationsstudie für Liechtenstein

Im Mai des Berichtsjahres wurde die gemeinsam vom VMR und der Regierung finanzierte Migrationsstudie veröffentlicht. Damit wurde eine dringliche Empfehlung der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) umgesetzt. Die Studie wurde vom Schweizer Forum für Migration und Bevölkerungsstudien (unter dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte) erstellt und basiert auf Interviews mit ausgewählten Migrationsgruppen sowie Fachpersonen, die mit Migrantinnen und Migranten arbeiten oder einen Integrationsauftrag erfüllen. Dabei wurden die Bereiche Akkulturation, Integration in den Arbeitsmarkt, Bildung und Ausbildung, Sozialleben, Religion sowie Einbürgerung und politische Teilhabe untersucht. Die Ergebnisse der Befragungen wurden mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Integrationspolitik in Liechtenstein sowie den konzeptionellen Grundlagen der Integration abgestimmt.

Bedauerlicherweise widmete die Regierung der Migrationsstudie nur eine kurze Medienmitteilung und verzichtete auf eine öffentliche Veranstaltung zur Präsentation der Ergebnisse. Der VMR nutzte den Tag der Menschenrechte am 10. Dezember, um die Migrationsstudie zu präsentieren und über einen Film zum Thema «Heimat» migrierte Personen in und aus Liechtenstein zu Wort kommen zu lassen. Die Studie ist auf der Webseite des VMR veröffentlicht.

Strategie zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Auf Initiative des VMR errichtete das Ministerium für Gesellschaft im März 2018 eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Integrationsstrategie aus dem Jahr 2010. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, auf der Basis des bestehenden Integrationskonzepts und der Migrationsstudie von 2020 eine den aktuellen Herausforderungen angepasste Integrationsstrategie zu erarbeiten. Die Erarbeitung der Integrationsstrategie konnte im Berichtsjahr abgeschlossen und der Regierung zur Beschlussfassung übermittlelt werden.

Für die Umsetzung der Strategie empfahl der VMR die Errichtung bzw. Benennung einer koordinierenden Integrationsfachstelle innerhalb der Verwaltung, wie sie auch in der Migrationsstudie angeregt wurde. Die Koordinationsstelle sollte das Mandat erhalten, die Federführung für die Umsetzung der Integrationsstrategie 2021 über einen noch zu erarbeitenden Massnahmenplan zu übernehmen und bestehende Aktivitäten aufeinander abzustimmen. Die Umsetzung der Strategie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe muss langfristig koordiniert, dokumentiert und evaluiert werden, um erfolgreich zu sein. Bedauerlicherweise konnte eine solche Stelle nicht in der Integrationsstrategie 2021 festgeschrieben werden. Die Integrationsstrategie 2021 ist auf der Webseite des Gesellschaftsministeriums veröffentlicht (Shortlink zum PDF: <http://bit.ly/3geY45u>).



Leitgedanken für die zielorientierte Integrationsarbeit aus der Integrationsstrategie 2021

Care-Migrantinnen – Studie zur Situation der häuslichen 24-Stunden-Betreuung von Betagten

Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer zunehmenden Alterung der Gesellschaft steigt der Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen. Da viele ältere Menschen so lange wie möglich zu Hause bleiben möchten, wird wie in den umliegenden Ländern auch in Liechtenstein zunehmend das Modell der häuslichen 24-Stunden-Betreuung von betagten Personen gewählt. Dabei wird die betreute Person rund um die Uhr zu Hause betreut. Die Betreuung erfolgt meistens durch Frauen aus Osteuropa – sogenannten Care-Migrantinnen – die zu einem geringen Gehalt und teilweise in arbeits- und aufenthaltsrechtlich unklaren Verhältnissen arbeiten. In einer gemeinsam vom Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV), der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und dem VMR in Auftrag gegebenen Studie werden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung dargelegt. Die von Patricia Schiess und Linda Märk-Rohrer verfasste Studie gibt einen Überblick über die relevanten öffentlich verfügbaren Daten, über die nationalen und die anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen sowie über die Arbeitsverhältnisse und institutionellen Rahmenbedingungen der häuslichen 24-Stunden-Betreuung.

Anhand der Ergebnisse der Studie fordern der LANV, die infra und der VMR die Regierung auf, eine Statistik über die Beschäftigung von Care-Migrantinnen zu führen und rechtliche Grundlagen zu erarbeiten, sodass das Arbeitsgesetz auf Privathaushalte anwendbar wird. Ergänzend dazu soll ein Normalarbeitsvertrag ausgearbeitet werden, der auf die 24-Stunden-Betreuung und Pflege ausgerichtet ist und regelmässig überprüft wird. Weiters sollen gesetzliche Grundlagen für Höchstarbeitszeiten und für einen Mindestlohn für die Betreuerinnen geschaffen werden, welcher neben der Entschädigung pro Monat oder Tag auch eine Entschädigung für den Bereitschaftsdienst enthält. Schliesslich soll die Betreuungs- und Pflegegeldverordnung hinsichtlich Angemessenheit der Leistungen



Links: Die drei Organisationen LANV, VMR und infra setzen sich für statistische und rechtliche Grundlagen und für Anlauf- und Beratungsangebote für ausländische Betreuerinnen der häuslichen 24-Stunden-Pflege ein. Rechts: Die Studienergebnisse zur Situation von Care-Migrantinnen in der häuslichen Betreuung wurden an einer öffentlichen Veranstaltung anlässlich des internationalen Tags für menschenwürdige Arbeit präsentiert.

(im Besonderen in Zusammenhang mit Demenz) überprüft werden. Flankierend dazu setzen sich die drei auftraggebenden Organisationen für die Errichtung von Anlaufstellen und Informationsangeboten für Care-Migrantinnen und für Personen mit häuslichem Betreuungsbedarf ein.

Horizont – Begegnungszentrum für Migrantinnen und Migranten

Im Januar 2020 startete das vom VMR und der Flüchtlingshilfe initiierte Projekt «Horizont». Es hatte zum Ziel, eine niederschwellige Begegnungs- und Beschäftigungsmöglichkeit für Migrantinnen und Migranten in Liechtenstein zu bieten. Einmal wöchentlich wurden gemeinsames Einkaufen und Kochen, ein gemeinsamer Mittagstisch, verschiedene Freizeitateliers sowie praktische Alltagsunterstützung in Deutsch angeboten. Mit Beginn der Corona-Pandemie und dem von der Regierung verordneten Lockdown mussten ab Ende Februar die Aktivitäten eingestellt werden. Das Projekt wurde danach im Aufnahmезentrum der Flüchtlingshilfe zeitweilig in beschränktem Umfang weitergeführt. Von der geplanten Wiedereröffnung des Hauses am Gleis und des Freizeitangebots im Resch nach der Sommerpause musste jedoch schliesslich abgesehen werden, da sich keine Entschärfung der Corona-Pandemie abzeichnete. Das Projekt «Horizont» wurde im August 2020 vorläufig eingestellt.





Das Projekt «Horizont» bot Begegnungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung für Asylsuchende und MigrantInnen. Es musste leider im August eingestellt werden.

Recht auf Einheit der Familie

Das Recht auf Einheit der Familie und das Kindeswohl sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention verankerte Menschenrechte. Liechtenstein hat zwar beide Konventionen ratifiziert, doch zu gewissen Artikeln Vorbehalte angebracht. Ein Vorbehalt betrifft Art. 10 der Kinderrechtskonvention. Dieser Artikel besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten.

Der Familiennachzug im Ausländergesetz (AuG) ist sehr restriktiv geregelt. Es dürfen nur gemeinsame Kinder oder Adoptivkinder nachgezogen werden. Dafür gelten verschiedene Voraussetzungen, u. a. muss die gesuchstellende Person über genügend finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt und denjenigen der Familienangehörigen verfügen. Das AuG enthält diesbezüglich keine Härtefallregelung, sodass das Recht auf Einheit der Familie in bestimmten Fällen nicht umgesetzt werden kann.

Der VMR empfahl dem Ministerium für Inneres bereits 2019 die Einführung einer Härtefallregelung im Ausländergesetz und forderte die Regierung auf, einen Rückzug der Vorbehalte in internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken, zu prüfen. Er verwies dabei auf die Empfehlung Nr. 5 des UNO-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2006. Darin wird Liechtenstein nahegelegt, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist, und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Das Ministerium für Inneres sieht keinen Anlass für Gesetzesänderungen und verwies in seiner Antwort auf den Rechtsmittelweg für Betroffene.

Flüchtlings- und Asylwesen

Betreuung von Asylsuchenden

Gemäss Artikel 59 des Asylgesetzes ist die Regierung für die Unterbringung und Betreuung von Personen, die in den Anwendungsbereich des Asylgesetzes fallen, verantwortlich. Sie kann die Aufgaben jedoch per Leistungsvereinbarung an unabhängige Dritte übertragen. Seit 1998 ist der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein für diese Aufgabe zuständig. Aufgrund der veränderten Anforderungen an die Unterbringung und Betreuung regte der VMR bereits 2018 sowohl bei der Ministerin für Inneres wie auch bei der Flüchtlingshilfe eine Überprüfung und allenfalls eine Erneuerung des Leistungsauftrags an.

Neben dieser Leistungserbringung für die Regierung steht der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein gemäss Statuten für Respekt, Offenheit und Toleranz gegenüber Menschen, die in Liechtenstein um Aufnahme ersuchen. Er setzt sich für die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention ein und vertritt die Interessen von Asylsuchenden gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Diese anwaltschaftliche Aufgabe des Vereins sollte gestärkt werden und nicht im Widerspruch zum Leistungsauftrag der Regierung stehen.

Im Berichtsjahr kam es zu wesentlichen personellen und strukturellen Verbesserungen in der Organisation der Flüchtlingshilfe und damit auch zu einer besseren Umsetzung der Leistungsvereinbarung. Das im Jahr 2019 erstellte Betreuungskonzept wurde schrittweise umgesetzt, insbesondere hinsichtlich Beschäftigung und Arbeit. Die geplante Überarbeitung der Leistungsvereinbarung mit der Regierung und die Pläne für die «Einführung» eines Flüchtlingslohns verzögerten sich, werden aber voraussichtlich 2021 eingeführt.

Verletzliche Personen in der Asylgesetzgebung

Das Asylgesetz legt fest, dass verletzte Personen, Frauen und Folteropfer besonderen Schutz geniessen. Zudem können Opfer von Menschenhandel Asyl erhalten. Das sind sehr wichtige menschenrechtliche Bestimmungen. Geflüchtete und vertriebene Personen sind oft vielseitigen Formen der Gewalt ausgesetzt. Leider geniessen Gewaltopfer im Asylgesetz keinen besonderen Schutz. Auch wenn sie gemäss Auskunft der Regierung im vierten Bericht unter der Antifolterkonvention in der Praxis unter besonderen Schutz gestellt werden, gab es bis anhin im Asylverfahren wie auch in der Betreuung von Asylsuchenden keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang mit Gewaltopfern.

Eine Abklärung und Ausarbeitung von Werkzeugen zur gesundheitlichen Abklärung auch hinsichtlich Traumaerkennung wurden bisher nicht weiterverfolgt. Bei Anzeichen von psychischen Erkrankungen gibt es jedoch wie bisher eine enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Ärztinnen und Ärzten sowie Institutionen in der Region.



Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs) sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen. Die UMAs haben aufgrund ihrer Verletzlichkeit besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert und vom UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) empfohlen werden. Liechtenstein beherbergte im Berichtszeitraum insgesamt einen UMA zwischen 16 und 18 Jahren, der unter enger Begleitung der Flüchtlingshilfe für die Unterbringung und Betreuung privat platziert werden könnte.

Die am 1. Januar 2017 in Liechtenstein in Kraft getretene Asylverordnung ist nicht kinderrechtskonform. Sie sieht unter Art. 9 Abs. 2 vor, dass UMAs ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt. Die in der Verordnung vorgesehene Bestimmung, die eine unverzügliche Ernennung einer Vertrauensperson durch das ASD festlegt, welche die UMAs während des Asylverfahrens unterstützt und begleitet, ist nur für UMAs bis 16 Jahre vorgesehen. Auch die «unverzügliche» Meldung ist offenbar nicht in allen Fällen gegeben.

Die Unterbringung und Betreuung von UMAs in der Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen und der Kinderwohngruppe des Heilpädagogischen Zentrums ist zwar kinderrechtskonform, aber sehr kostenintensiv und auch nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von UMAs ausgerichtet. Zudem verzögern die Zuständigkeiten von mehreren Behörden das Verfahren.

Die Flüchtlingshilfe gewährt weiterhin keine kinderrechtskonforme Betreuung für Minderjährige in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums. Die UMAs über 16 Jahre sind dort wie Erwachsene untergebracht. Das geplante Konzept für die bessere Betreuung von UMAs über 16 Jahren innerhalb der Strukturen der Flüchtlingshilfe ist noch nicht fertiggestellt. Die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste in solchen Fällen wurde jedoch verstärkt.

Der VMR und die OSKJ fordern wie bereits in den Vorjahren die Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden, die Prüfung und Verbesserung der Prozesse zur Unterbringung und Betreuung von UMAs und die Anpassung der Strukturen im Aufnahmezentrum für Asylsuchende mit dem Ziel, eine kinderrechtskonforme Unterbringung von UMAs in den Strukturen der Flüchtlingshilfe gewährleisten zu können.

Schutzstatus für weggewiesene Asylsuchende

Wenn ein Asylgesuch abgelehnt wird, die betreffende Person aber nicht in das Heimat- oder Herkunftsland weggewiesen werden kann, erhält sie eine vorläufige Aufnahme. Diese ist auf höchstens ein Jahr befristet und wird anschliessend verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Staaten in Europa, die diese Form einer vorläufigen Aufnahme kennen. Sie ist im Gegensatz zu dem in den meisten EU-Staaten bekannten subsidiären Schutz kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung.



Das Asylwesen, insbesondere verletzte Asylsuchende wie z. B. unbegleitete Minderjährige sowie der Familiennachzug unter dem Ausländergesetz waren auch Thema beim Treffen des VMR mit Innenministerin Dominique Hasler.

Der Flüchtlingsbegriff in Liechtenstein und der Schweiz wird sehr restriktiv ausgelegt. Eine asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass eine Verfolgung gezielt gegen sie persönlich gerichtet war und sie an Leib und Leben gefährdet ist. Konflikt- und Gewaltvertriebene, die keiner persönlichen Verfolgung ausgesetzt waren, werden daher in Liechtenstein häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt. Doch auch Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von lang andauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer wie jener von Personen, die Asyl erhalten. Sie können nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da sie dort an Leib und Leben bedroht sind. Dennoch erhalten sie einen negativen Asylentscheid mit einer Wegweisungsverfügung, wobei letztere zugunsten einer vorläufigen Aufnahme ausgesetzt wird (Unzumutbarkeit). Die vorläufige Aufnahme bietet trotz längerfristigem Aufenthalt in Liechtenstein schlechte Integrationsperspektiven. Zudem wurde seit Bestehen noch keine vorläufige Aufnahme wieder aufgehoben und die Wegweisung vollzogen. Gerade für Konflikt- und Gewaltvertriebene, die nicht als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, empfiehlt der VMR deshalb die Schaffung eines positiven Schutzstatus.

Ausbildung Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren

Art. 19 des Asylgesetzes regelt, dass bei einer Asylbefragung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zivilgesellschaft als unabhängige Hilfswerksvertretung anwesend sein muss. Durch die Anwesenheit solch neutraler Beobachtenden werden die Rechte der Asylsuchenden gestärkt bzw. die Einhaltung der Verfahrensrechte im Asylverfahren



durch die Zivilgesellschaft überwacht. Um die Hilfswerksvertretung für ihre Aufgabe vorzubereiten, führte der VMR im Auftrag des Vereins Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) erstmals im Berichtsjahr eine Hilfswerksschulung durch, welche nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich wiederholt werden soll. Die Ausbildung soll eine qualitative Hilfswerksvertretung sicherstellen. Ergänzend dazu wurde eine entsprechende Schulung für die Mitarbeitenden der Flüchtlingshilfe hinsichtlich des Asylverfahrens und der Rolle der Hilfswerksvertretungen durchgeführt.

Runder Tisch Asylwesen

Am 29. Oktober fand der neunte behörden- und organisationsübergreifende runde Tisch zum Asylwesen in Liechtenstein statt. Aufgrund der Corona-Pandemie fand der Austausch virtuell statt. Der runde Tisch wurde im Jahr 2014 von Amnesty Liechtenstein initiiert, um einen Austausch aller relevanter Akteure über die aktuelle Situation, allfällige Probleme und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Entwicklung herzustellen. Seit seiner Gründung Ende 2016 koordiniert der VMR den runden Tisch Asylwesen. Die teilnehmenden Organisationen berichten jeweils über aktuelle Ereignisse und Themen von Interesse aus ihrem Arbeitsbereich.

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Herausforderungen für Asylsuchende und Flüchtlinge sowie für alle beteiligten Organisationen standen im Zentrum des diesjährigen Austausches. Daneben wurde die Gelegenheit genutzt, Ziel und Zweck des runden Tisches zu reflektieren und das gemeinsame Verständnis für den runden Tisch zu erneuern. Der Austausch wird von allen Teilnehmenden geschätzt und dessen Weiterführung bekräftigt.

Staatenlosigkeit

Liechtenstein ratifizierte im Jahr 2009 das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. In der nationalen Gesetzgebung gibt es jedoch kein schriftlich festgelegtes Verfahren zur Anerkennung einer staatenlosen Person. Im Heimatschriftengesetz und der dazugehörigen Verordnung ist zumindest die Ausstellung eines Reisedokuments für staaten- und schriftenlose Personen vorgesehen. Die Ausstellung eines solchen Ausweises hat jedoch keinen Aufenthaltstitel zur Folge. Der Verein für Menschenrechte empfiehlt, ein Anerkennungsverfahren für staatenlose Personen schriftlich festzulegen.

Seite 28 und 29:

Mit der «Black Lives Matter»-Bewegung rückte auch in Liechtenstein das Thema Rassismus stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. (10. und 19.6.2020, «Vaterland» und «Volksblatt»)

Ntumba Adao Beck: «Wir müssen lauter werden und Leuten eine Plattform bieten»

Interview Ntumba Adao Beck ist 21 Jahre alt und Liechtensteinerin. Sie erklärt im Gespräch mit dem «Volksblatt», wie sie Rassismus hierzulande erlebt. Zudem zeigt sie Möglichkeiten auf, was jeder Einzelne unternehmen kann, um gegen Rassismus anzukämpfen.

VON ALMA MUHAMEDAGIC

«Volksblatt»: Wie erleben Sie Rassismus bei uns im Land?
Ntumba Adao Beck: Rassismus ist hierzulande stark vertreten. Ich meine, klare, polizeiliche Gewalt gibt es bei uns nicht so wie in anderen Ländern. Aber Rassismus ist für jeden, der es erlebt, gleich schlimm. Als Beispiel nenne ich mal die Fasnacht: Eine Fasnachtgruppe hat sich eines Jahres schwarz angemalt und afroamerikanische Perücken getragen. Das fällt unter rassistische Handlungen. Auch das N-Wort wird oft benutzt, ohne dass man überhaupt daran denkt, welche Folgen dies haben könnte. Ich finde, vor allem dieser Ausdruck ist im Fürstentum noch stark vertreten. Und die Benutzung dieses Wortes gehört ja leider schon zum Alltagsrassismus. Ich habe auch schon Erfahrungen mit der Kriminalpolizei gemacht. Die haben eines Tages bei mir zu Hause geklingelt und meinten, ich würde einer Frau in einem Video ähnlich sehen. Also nur weil ich dieselbe Hautfarbe und dieselbe lockige Frisur wie diese Frau habe, muss die Kriminalpolizei vor meinem Haus stehen?

Was gehört für Sie zum Alltagsrassismus?

Am häufigsten sind es die Witze über schwarze Menschen. Wenn ich zu einer Gruppe dazu sitze und jemand Dinge mit solchen Witzen an, frage ich mich, ob ich etwas Falsches gesehen eingestellt worden.



Ntumba Adao Beck wünscht sich, dass junge Erwachsene wie sie eine Plattform bekommen, um sich offen über Rassismus austauschen zu können. (Foto: Nina Hammer)

Rassismuskritik: Nicht denken lernen – ist ein sehr gutes Buch, um vor allem zusammengekommen sind. Für mich ist es natürlich sehr emotional. Ich denke Sie, dass es heute genau so schlimm ist für Kinder? Bleiben ruhig. Ich habe gemeinsam mit anderen jungen Erwachsenen

Vier Verurteilungen wegen Diskriminierung

Der Paragraph 283 im Strafgesetzbuch soll gegen jede mögliche Art der Diskriminierung schützen. Also solche, die auf Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion, Behinderung, Alter einer Person oder Personengruppe oder sexuellen Ausrichtung gründen. Im April 2016 wurde der Paragraph ausgeweitet. Er gelangte bereits einige Male zur Anwendung. Das bestätigt der leitende Staatsanwalt Robert Wallner: «Im Zeitraum Juni 2011

bis Ende 2019 wurden insgesamt 22 Untersuchungen wegen Verdachtes der Diskriminierung geführt.» In vier Verfahren kam es zu einer Verurteilung. In zwei Fällen wurden die Verfahren diversionsell erledigt, die übrigen seien eingestellt worden.

Die Verfahren betreffen unterschiedliche Sachverhalte. «Aktuell führt die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen einen in Liechtenstein wohnhaften Mann wegen

zahlreicher Facebookposts», sagt Wallner. Er ergänzt: «In diesen soll der Mann den Holocaust verharmlost oder relativiert sowie Angehörige muslimischen Glaubens als «muslimische Heuschrecken» bezeichnet haben.» Zusätzlich soll er Männer islamischen Glaubens mit Hähnen verglichen haben, die weisse Enten, also weisse Frauen, während des Ramadans vergewaltigen. Hierbei geht die Staatsanwaltschaft vom Verdacht des Ver-

gehens gegen besagten Paragraphen aus. Auf die Frage, wie es um die Durchsetzung dieses Paragraphen bestellt ist, konnte weder Wallner noch das Landgericht eine Antwort geben.

Protokoll Nummer 12 sollte laut ECRJ ratifiziert werden

Der Paragraph ist aber nicht genug. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) fordert seit Langem, dass Liechtenstein das

Protokoll Nummer zwölf zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifizieren sollte. Die Kommission schreibt, dass nach wie vor «einige Lücken in den strafrechtlichen Bestimmungen und einer umfassenden Gesetzgebung zur Bekämpfung von Diskriminierung» bestehen. Im Jahr 2004 wurden zwei Protokolle ratifiziert, das Protokoll zwölf aber nicht. Dazu schrieb die Regierung im damaligen Bericht und Antrag: «Die Ratifikation von

Protokoll Nummer zwölf ist derzeit angesichts sehr weitreichender Auswirkungen nicht geplant.»

Daneben sollte laut der ECRI der Verein für Menschenrechte (VMR) Fälle von Diskriminierung oder Intoleranz in seinem Namen vor Gericht bringen. Das geht bisher nicht, weil der VMR nicht über das sogenannte Verbandsbeschwerderecht verfügt.

Susanne Quaderer



Rassismus und Rassendiskriminierung

Anlässlich der «Black Lives Matter»-Bewegung in der Folge von Polizeigewalt in den USA rückte auch in Liechtenstein das Thema Rassismus stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. In Zeitungsberichten wurde über Vorfälle von Alltagsrassismus berichtet, Anzeigen und Verurteilungen unter der Anti-Rassismus-Strafnorm publiziert und die Frage nach institutionellem oder strukturellem Rassismus in Liechtenstein gestellt. Im Herbst 2020 erschien ausserdem erstmals ein umfassender akademischer Kommentar zur Anti-Rassismus-Konvention der UNO (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung, ICERD) auf Deutsch. Der Handkommentar, der auch ein Kapitel über Liechtenstein enthält, wurde am 18. September 2020 im Aufnahmezentrum für Flüchtlinge in Vaduz öffentlich vorgestellt und diskutiert.

Die Anti-Rassismus-Konvention ist das älteste internationale Menschenrechtsübereinkommen. Es wurde 1966 vom UNO-Generalsekretär zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, eine Politik zu verfolgen, die sich umfassend gegen jede Form von Rassismus richtet und das Verständnis unter den Menschen fördert. Der internationale Überwachungsausschuss unter der Konvention empfahl Liechtenstein in seiner letzten Überprüfung von 2011 die Schaffung einer umfassenden Anti-Diskriminierungsgesetzgebung. Bedauerlicherweise hat die Regierung bislang keine Schritte unternommen, diese Empfehlung umzusetzen oder auf Machbarkeit zu prüfen. Im kommenden Jahr ist der nächste liechtensteinische Länderbericht unter der Konvention fällig. Eine Untersuchung insbesondere zu Formen des strukturellen oder institutionellen Rassismus in Liechtenstein wäre aus Sicht des VMR notwendig, um vertiefte Einblicke in die Umsetzung dieses Übereinkommens in Liechtenstein zu gewinnen.

«Man fühlt sich hier nicht willkommen»

Zwei Frauen berichten anonym über ihre Erlebnisse mit Alltagsrassismus hierzulande und geben einen anderen Blick auf Liechtenstein.

Susanne Quaderer

Almeida* (54 Jahre) lebt seit 15 Jahren und Lucia* (28 Jahre) seit fünf Jahren in Liechtenstein. Ein Land, das beide vor ihrer Heimat nicht kannten, es aber danach gerade auch wegen der Sicherheit angefangen haben zu mögen. «Ich kam hier auf die Strasse gehen, ohne Angst haben zu müssen, dass mich jemand überfällt», sagt Almeida – beide Frauen kommen ursprünglich aus Südamerika. Doch in Liechtenstein gibt es ein paar Dinge, die die Frauen daran hindern, sich ganz wohlfühlen.

Almeida hat schwarze, dicke Haare, die sich bis zu den Schultern locken. Eine Brille umfasst ihre dunkelbraunen Augen – ihre Hautfarbe hat einen Karamellton. Sie ist studierte Literatin. In ihrem Heimatland arbeitete die 54-jährige für eine Institution, die arme Frauen sowie Kinder unterstützt. Sie lacht gerne, auch über sich selbst, wenn ihr beispielsweise ein deutsches Wort nicht in den Sinn kommen will. Während der zweistündigen Videokonferenz hilft ihr Lucia: «Du meinst ausgeschlossen», sagt sie. Almeida hebt den Zeigefinger, lacht und ruft: «Ich genau nach diesem Wort habe ich gesucht.» Sie ergänzt ohne zu lachen: «Ich fühle mich von der hiesigen Gesellschaft ausgeschlossen.» Sich zu integrieren, hat Almeida schon viele Male versucht. Doch Kontakte gelangt hat sie bisher fastgänzlich zu anderen Migrantinnen. Die Erfahrung, die auch Lucia kennt, «ich fühle mich hier nicht willkommen», die hat gelernt: dunkle Haare, grosse, runde schwarze Augen, die von einer blonden, hellhäutigen Frau



Die Proteste in den 1960er Jahren.

umfasst sind. Lucia reist heimlich nach Italien und studiert, aktiviert gearbeitet und vertriebt mit dem Titel «ausserhalb».

«Ein junges Mädchen wurde von einem betrunkenen jungen Mann von einem Partyweg herab mehrmals als N'ger beschimpft», berichtet eine Zeugin in den sozialen Medien.

Nun ermittelt die Polizei. Und auch die Fasnachtsgesellschaft Vaduz, Organisator des Umzugs, wird – sofern die Ermittlungen den Vorfall bestätigen – darauf reagieren und will die Gruppe im kommenden Jahr vom Umzug ausschliessen.

Es droht Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Als die Landespolizei von diesem Vorfall erfuhr, hat sie sich um Blick auf die gesetzlichen Möglichkeiten, diese Tat rechtlich eingestuft werden und ebenfalls eine Strafverfolgung

dem eine Reihe von Menschen ungestoppt durchgehen konnte – nicht einfach durchgewinkt wird, sondern ihrem Gesprächsgehalt präsentieren muss.

Rassismus mit unterschwelligem Charakter

Was die beiden Frauen in Liechtenstein und der Region erleben, fällt unter die Kategorie Alltagsrassismus. Dieser hat viele Gesichter und ist nicht immer leicht zu erkennen. So zeichnet sich der Rassismus in unseren Breitengraden oftmals durch seinen unterschweligen Charakter aus. Er äussert sich beispielsweise auch im bewussten «Überschern» oder Nicht-Beachten von dunkelhäutigen Menschen. Rassismus wird durch die Mehrheit einer Gesellschaft geprägt und von ihr festgeschrieben.

«Wenn man nicht kennt,

tolles Wetter, so viele Fasnachtsbützis wie seit sieben Jahren nicht mehr und ausgelassene Stimmung. Das alles gab es am vergangenen Samstag am Vaduzer Fasnachtsumzug. Doch leider nicht nur das.

«Dieser Vorfall erfüllt den Straftatbestand der Diskriminierung», so Medien-sprecherin Silvia Marva. Ge-regelt ist dies im Strafgesetzbuch unter Paragraph 216, in dem es heisst: «Wer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu

bestrafen, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihrer Geschlechts- oder sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder ihrer sozialen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufgeizt.»

Besonders erschreckend im vorliegenden Fall: Öffentlich hat keiner der Anwesenden, weder die Organisatoren noch die Teilnehmer, eingegriffen oder das Mädchen in Schutz genommen.

«Besonders schockiert zeigt sich auch der Vorstand der Vaduzer Fasnacht, die Fasnachtsgesellschaft (FGV). Präsidentin Larissa Klein verurteilt das Benehmen des Umzugsteilnehmers aufs Schärfste. «Sollten die Ermittlungen der Polizei den Vorfall bestätigen, wird die betroffene Person – und allenfalls die gesamte Gruppe, sofern bekannt, künftig vom Umzug in Vaduz ausgeschlossen», so Klein. Die Fasnachtsgesellschaft spreche sich klar und deutlich gegen jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung aus. «Da kein jeder weiss und auch nicht alle wissen, was das mit einem dunkelhäutigen Mädchen zu tun hat, werden wir uns dafür einsetzen, dass alle wissen, was das mit einem dunkelhäutigen Mädchen zu tun hat.»

Wie es auch anders gehen kann bzw. wie wichtig es ist, dass das Umfeld bei einem rassistischen und diskriminierenden Vorfall ohne zu zögern reagiert, zeigte sich am vergangenen Freitagabend übrigens in der dritten deutschen Bundestage. Bei der Partie zwischen Preussen Münster und den Würzburger Kickers kam es gegenüber einem dunkelhäutigen Spieler zu einem rassistischen Vorfall von den Zuschauerrängen. Ge-nauer gesagt von einem Zuschauer. Er gab Affenlaute von sich – und die anderen Fans, die diesem Vorfall zeigten so lange mit dem Finger auf den Mann, bis dieser von den Ordnungskräften gestoppt wurde. Unter anderem deswegen: «Es ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.»

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.



Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.

dem eine Reihe von Menschen ungestoppt durchgehen konnte – nicht einfach durchgewinkt wird, sondern ihrem Gesprächsgehalt präsentieren muss.

Rassismus mit unterschwelligem Charakter

Was die beiden Frauen in Liechtenstein und der Region erleben, fällt unter die Kategorie Alltagsrassismus. Dieser hat viele Gesichter und ist nicht immer leicht zu erkennen. So zeichnet sich der Rassismus in unseren Breitengraden oftmals durch seinen unterschweligen Charakter aus. Er äussert sich beispielsweise auch im bewussten «Überschern» oder Nicht-Beachten von dunkelhäutigen Menschen. Rassismus wird durch die Mehrheit einer Gesellschaft geprägt und von ihr festgeschrieben.

«Wenn man nicht kennt,

tolles Wetter, so viele Fasnachtsbützis wie seit sieben Jahren nicht mehr und ausgelassene Stimmung. Das alles gab es am vergangenen Samstag am Vaduzer Fasnachtsumzug. Doch leider nicht nur das.

«Dieser Vorfall erfüllt den Straftatbestand der Diskriminierung», so Medien-sprecherin Silvia Marva. Ge-regelt ist dies im Strafgesetzbuch unter Paragraph 216, in dem es heisst: «Wer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu

bestrafen, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihrer Geschlechts- oder sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder ihrer sozialen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufgeizt.»

Besonders schockiert zeigt sich auch der Vorstand der Vaduzer Fasnacht, die Fasnachtsgesellschaft (FGV). Präsidentin Larissa Klein verurteilt das Benehmen des Umzugsteilnehmers aufs Schärfste. «Sollten die Ermittlungen der Polizei den Vorfall bestätigen, wird die betroffene Person – und allenfalls die gesamte Gruppe, sofern bekannt, künftig vom Umzug in Vaduz ausgeschlossen», so Klein. Die Fasnachtsgesellschaft spreche sich klar und deutlich gegen jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung aus. «Da kein jeder weiss und auch nicht alle wissen, was das mit einem dunkelhäutigen Mädchen zu tun hat, werden wir uns dafür einsetzen, dass alle wissen, was das mit einem dunkelhäutigen Mädchen zu tun hat.»

Wie es auch anders gehen kann bzw. wie wichtig es ist, dass das Umfeld bei einem rassistischen und diskriminierenden Vorfall ohne zu zögern reagiert, zeigte sich am vergangenen Freitagabend übrigens in der dritten deutschen Bundestage. Bei der Partie zwischen Preussen Münster und den Würzburger Kickers kam es gegenüber einem dunkelhäutigen Spieler zu einem rassistischen Vorfall von den Zuschauerrängen. Ge-nauer gesagt von einem Zuschauer. Er gab Affenlaute von sich – und die anderen Fans, die diesem Vorfall zeigten so lange mit dem Finger auf den Mann, bis dieser von den Ordnungskräften gestoppt wurde. Unter anderem deswegen: «Es ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.»

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.

Fasnacht: Diskriminierender Vorfall hat Konsequenzen

In Vaduz wurde ein junges dunkelhäutiges Mädchen von einem Umzugsteilnehmer als N'ger beschimpft. Jetzt ermittelt die Polizei.

Tolles Wetter, so viele Fasnachtsbützis wie seit sieben Jahren nicht mehr und ausgelassene Stimmung. Das alles gab es am vergangenen Samstag am Vaduzer Fasnachtsumzug. Doch leider nicht nur das. «Ein junges Mädchen wurde von einem betrunkenen jungen Mann von einem Partyweg herab mehrmals als N'ger beschimpft», berichtet eine Zeugin in den sozialen Medien. Nun ermittelt die Polizei. Und auch die Fasnachtsgesellschaft Vaduz, Organisator des Umzugs, wird – sofern die Ermittlungen den Vorfall bestätigen – darauf reagieren und will die Gruppe im kommenden Jahr vom Umzug ausschliessen.

«Dieser Vorfall erfüllt den Straftatbestand der Diskriminierung», so Medien-sprecherin Silvia Marva. Ge-regelt ist dies im Strafgesetzbuch unter Paragraph 216, in dem es heisst: «Wer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihrer Geschlechts- oder sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder ihrer sozialen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufgeizt.»

Besonders schockiert zeigt sich auch der Vorstand der Vaduzer Fasnacht, die Fasnachtsgesellschaft (FGV). Präsidentin Larissa Klein verurteilt das Benehmen des Umzugsteilnehmers aufs Schärfste. «Sollten die Ermittlungen der Polizei den Vorfall bestätigen, wird die betroffene Person – und allenfalls die gesamte Gruppe, sofern bekannt, künftig vom Umzug in Vaduz ausgeschlossen», so Klein. Die Fasnachtsgesellschaft spreche sich klar und deutlich gegen jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung aus. «Da kein jeder weiss und auch nicht alle wissen, was das mit einem dunkelhäutigen Mädchen zu tun hat, werden wir uns dafür einsetzen, dass alle wissen, was das mit einem dunkelhäutigen Mädchen zu tun hat.»

Wie es auch anders gehen kann bzw. wie wichtig es ist, dass das Umfeld bei einem rassistischen und diskriminierenden Vorfall ohne zu zögern reagiert, zeigte sich am vergangenen Freitagabend übrigens in der dritten deutschen Bundestage. Bei der Partie zwischen Preussen Münster und den Würzburger Kickers kam es gegenüber einem dunkelhäutigen Spieler zu einem rassistischen Vorfall von den Zuschauerrängen. Ge-nauer gesagt von einem Zuschauer. Er gab Affenlaute von sich – und die anderen Fans, die diesem Vorfall zeigten so lange mit dem Finger auf den Mann, bis dieser von den Ordnungskräften gestoppt wurde. Unter anderem deswegen: «Es ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.»

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.

Das ist ein Problem, wenn die Rassisten anderen Menschen gar nicht erst zusehen können.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Kinder und Familie

Auswirkungen der Corona-Massnahmen auf Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Die aktuellen Schutzmassnahmen erlauben es nicht, Kinder und Jugendliche adäquat zu beschäftigen und zu fördern sowie ihnen jenen Freiraum zu ermöglichen, den sie benötigen. Dies kann zur Folge haben, dass sie Entwicklungsschritte, die aufgrund ihres Alters und ihrer Reife anstehen, nicht machen können. Kinder brauchen den Kontakt und die Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen, das Erleben von Selbstwirksamkeit, in dem sie Erfahrungen ausserhalb des Elternhauses sammeln. Nebst den Pflichten und Anforderungen der Schule benötigen sie einen gesunden Ausgleich in der Freizeit. Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind zudem Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze in Gefahr. Das erschwert auch den Einstieg ins Berufsleben. Es ist anzunehmen, dass Kinder in belasteten Situationen oder aus benachteiligten Familien von den Auswirkungen besonders betroffen sind. Unsicherheiten, Ängste oder Konflikte in der Familie sowie Einschränkungen der sozialen Kontakte können zu einer Überforderung der Eltern und in der Folge zu (vermehrter) Gewalt in der Erziehung führen. Verschiedene kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken in der Schweiz berichten, dass Kinder und Jugendliche häufiger an Angstzuständen, Suizidgedanken und Depressionen leiden und dass sowohl stationäre als auch ambulante Behandlungen stark angestiegen sind (Universitätsspital Lausanne, CHUV; Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bern, UPD). Die Kinderschutzgruppe des Universitätsspitals Zürich (Schweiz) berichtet im Januar 2021 von einem starken Anstieg der Verdachtsfälle von Kindesmisshandlungen. Entsprechende Zahlen aus Liechtenstein liegen nicht vor, es ist jedoch von einer vergleichbaren Situation auszugehen. Die OSKJ im VMR empfiehlt, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche systematisch zu untersuchen und mittels geeigneter Massnahmen die negativen Folgen aufzufangen.

Kinder und Jugendliche sind stark von den Corona-Folgen betroffen. Die OSKJ empfiehlt eine systematische Untersuchung der Auswirkungen und zielgerichtete Gegenmassnahmen.





Kinderrechte in Liechtenstein – Ergebnisse der Unicef-Kinderumfrage

Im Zeitraum zwischen dem 20. November 2019 und dem 1. Juni 2020 führte Unicef Schweiz und Liechtenstein eine Onlinebefragung bei Kindern zwischen 9 und 17 Jahren in der Schweiz und in Liechtenstein durch. Die Ergebnisse der Befragung liefern wichtige Erkenntnisse, wie Kinder die Umsetzung ihrer Rechte aus subjektiver Perspektive wahrnehmen und wo sie sich diesbezüglich Veränderungen respektive Verbesserungen wünschen. Aus Liechtenstein haben 287 von insgesamt 3459 Kindern dieser Altersgruppe an der Befragung teilgenommen. Die Liechtensteiner Ergebnisse wurden separat ausgewertet. Sie werden in die Berichterstattung der OSKJ zuhanden des UN-Ausschusses für Kinderrechte im kommenden Jahr einfließen.

In der Umfrage geben 30 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen aus Liechtenstein an, dass ihnen ihre Eltern schon einmal physisch wehgetan haben. 26 Prozent geben an, dass ihre Eltern sie schon ausgelacht, nachgemacht, beleidigt oder beschimpft haben. 20 Prozent der Kinder wurden von ihren Eltern zur Strafe ignoriert, oder die Eltern haben nicht mehr mit ihnen gesprochen. Weiter ist zu erfahren, dass 21 Prozent der befragten Kinder von anderen Schülerinnen und Schülern ausgegrenzt und gemobbt werden. Auch haben 5 Prozent mindestens einmal physische Gewalt durch Lehrpersonen erlebt und 18 Prozent wurden von ihrer Lehrperson schon ausgelacht, beleidigt, beschimpft oder nachgemacht.

Auf die Frage, was sich in Liechtenstein für sie verbessern sollte, haben 251 Kinder geantwortet. 28 Prozent antworteten mit «nichts» und 13 Prozent mit «weiss nicht». Die restlichen Kinder und Jugendlichen haben Verbesserungsvorschläge genannt. Die von den Kindern und Jugendlichen aufgebraachten Verbesserungsvorschläge betreffen folgende Themenbereiche:

- Mehr Plätze und Angebote für Kinder und Jugendliche
- Veränderte Schulsituation (weniger Hausaufgaben, ein anderes Schulsystem etc.)
- Mehr Freizeit, weniger Druck
- Mehr politische Mitbestimmung
- Gerechtere Gesellschaft
- Finanzielle Unterstützung und Kindergeld
- Sicherer Umgang mit digitalen Medien
- Mehr Sicherheit im öffentlichen Raum
- Keine Drogen
- Weniger Gewalt, Mobbing und Rassismus
- Besserer Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Die für Liechtenstein spezifischen Ergebnisse der Umfrage werden im Rahmen einer Studie von Unicef Schweiz und Liechtenstein im Mai 2021 veröffentlicht. Sie werden auch in die für 2021 geplante Berichterstattung der liechtensteinischen Zivilgesellschaft zuhanden des UN-Ausschusses für Kinderrechte einfließen.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Sexueller Missbrauch: Hilfen für Betroffene

Bereits 2016 wies die OSKJ darauf hin, dass die Strukturen in der Beratung und Begleitung in Fällen von sexuellem Missbrauch verbessert werden müssen. Nach einem Vorstoss beim Gesellschaftsministerium im Oktober 2018, in dem die OSKJ zusammen mit den Organisationen Love.li, Kinderschutz.li und dem Netzwerk – Verein für Gesundheitsförderung u. a. die Einrichtung einer kompetenten, amtsunabhängigen und rasch verfügbaren Erstberatung bei sexuellem Missbrauch empfahl, wurde das ASD vom Ministerium für Gesellschaft beauftragt, Strukturen und Abläufe zu überprüfen.

Im Berichtsjahr konnte nun eine wesentliche Strukturstärkung umgesetzt werden: Es wurde ein Leistungsauftrag mit dem Fachbereich Kinderschutz des Instituts für Sozialdienste (IFS) in Dornbirn abgeschlossen. Damit übernimmt das Institut per Juni 2020 die Erstberatung zu sexuellem Missbrauch auch für Liechtenstein. Die Fachstelle verfügt über die nötige Fachkompetenz und ist aufgrund der personellen Besetzung mit den Gegebenheiten in Liechtenstein gut vertraut. Das Institut kann über die Rufnummer der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch erreicht werden. Mit dieser steht sie in engem Kontakt.

Eine Erstberatung (telefonisch oder auf Wunsch auch vor Ort in Feldkirch oder Dornbirn) kann damit rasch, niederschwellig, kompetent und anonym erfolgen. Wollen die Betroffenen Anzeige erstatten, wird das Verfahren an die Opferhilfe in Liechtenstein übergeben. Diese übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung und organisiert auch einen Rechtsbeistand für die Betroffenen. Die Fallübergabe von IFS Kinderschutz zur Opferhilfestelle erfolgt mittels eines gemeinsamen Gesprächs in den Räumen der Opferhilfestelle. Bei Missbrauchs- und Gewalterfahrung werden die Betroffenen an geeignete Therapeuten weitergeleitet. Ist medizinische Hilfe nötig, ist die Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum St. Gallen gewährleistet.

Diese Neuregelung wird sich nach Einschätzung der OSKJ im VMR positiv auf den Schutz der Kinderrechte auswirken. Die neuen Strukturen bieten rasche und professionelle Hilfe in Fällen von sexuellem Missbrauch und verbessern die Zusammenarbeit an den Schnittstellen. Um Missbrauch möglichst zu verhindern, ist eine stärkere Sensibilisierung und Präventionsarbeit weiterhin verstärkt nötig. Die Präventionsarbeit wird wie bisher in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen in Liechtenstein weitergeführt. Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch unter der Leitung des Kinder- und Jugenddienstes im ASD wurde neu zusammengesetzt. Ihr Mandat konzentriert sich auf die Bereiche Monitoring, Information und Prävention. Anlässlich eines Gesprächs mit der Leiterin der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch im Oktober 2020 empfahlen die OSKJ sowie die Organisationen Love.li und Kinderschutz.li diesbezüglich vermehrte Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung für Lehrpersonen.



Nachdem die OSKJ die grossflächige Casino-Werbung auf den Bussen der Liemobil hinsichtlich Jugendschutz als bedenklich einstufte, wurden Plakate einer Präventivkampagne der SOS Spielsucht angebracht.

Kinder- und Jugendschutz

Die Klebeplakate auf den Bussen der Liemobil, die mit Bildern von jungen Erwachsenen grossflächig für einen Casinobesuch werben, wurden bereits letztes Jahr von der OSKJ hinsichtlich des Jugendschutzes als bedenklich eingestuft. Gemeinsam mit dem aha – Tipps und Infos für junge Leute wendete sich die OSKJ im Herbst 2019 mit einem Schreiben an das Ministerium für Wirtschaft. Sie verwies dabei auf Art. 33 des Geldspielgesetzes, das aufdringliche Werbung von Spielbanken verbietet. Anlässlich eines Gesprächs mit Regierungschef-Stellverteter Dr. Daniel Risch und der Leiterin des Amtes für Volkswirtschaft, Dr. Katja Gey, empfahl die OSKJ, im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Spielbankenverordnung mit ausführenden Bestimmungen zum Thema Werbung, die Jugendschutzbeauftragte des Amtes für Soziale Dienste zu konsultieren, damit auch Aspekte des Jugendschutzes in gebührender Form Eingang in die Verordnung finden.

Die Abänderung der Spielbankenverordnung wurde im Februar 2020 von der Regierung verabschiedet, ohne dass die Jugendschutzbeauftragte einbezogen wurde. Die Verordnung enthält nun zwar die Bestimmung, dass sich Werbung für Geldspielinstitute nicht an Personen unter 18 Jahren richten darf, trotzdem soll Werbung auf Bussen und Plakaten weiterhin erlaubt sein. Im August 2020 bat die OSKJ beim Amt für Soziale Dienste (ASD) um eine Einschätzung der Kinder- und Jugendbehörde bezüglich der Wirkung von grossflächiger Buswerbung auf Kinder und Jugendliche. Das ASD verzichtete auf eine Einschätzung und gab bekannt, dass die angesprochene Casinowerbung nicht gegen das Kinder- und Jugendgesetz verstosse. Allerdings sei man um ein Gegengewicht in der Prävention besorgt gewesen. Im Rahmen einer Präventionskampagne in Kooperation mit SOS-Spielsucht wurde der Bus Nr. 48 am Heck und an der Seite mit einer Präventionsbotschaft beklebt.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Familienpolitik

Zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Familienumfrage des Ministeriums für Gesellschaft wurde der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Familienpolitik am 17. November 2020 von der Gesamtregierung zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsgruppe wurde aufgelöst. Sie stand unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft und umfasste Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Anbieter von Betreuungsdienstleistungen und weitere staatliche und nicht staatliche Stellen, die sich mit Kinder- und Jugendthemen befassen. Die Arbeitsgruppe definierte langfristige Ziele und erarbeitete Vorschläge für mögliche konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Familien in den Bereichen Kinderbetreuung durch Eltern im ersten Lebensjahr, leistbare ausserhäusliche Betreuungsangebote, Schaffung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen und Schaffung von nachhaltigen familienpolitischen Rahmenbedingungen. Einige der empfohlenen Massnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt, so z. B. das neue Finanzierungssystem für eine gerechtere Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung.

Die OSKJ im VMR fordert, dass die von der Arbeitsgruppe formulierten Ziele und Massnahmen, die allesamt auf den Ergebnissen der Familienumfrage von 2018 aufbauen, seitens der Politik beharrlich weiterverfolgt werden. Insbesondere empfiehlt sie die Schaffung einer stehenden Struktur – z. B. in Form eines Familienrates – zur Begleitung der Umsetzung von legislaturübergreifenden Massnahmen sowie die grosszügige Umsetzung der EU-Richtlinien zur Einführung einer bezahlten Elternzeit in Liechtenstein.

Familienrechtsstreitigkeiten

Hochstrittige Trennungs- oder Scheidungskonflikte schaden den Interessen und dem Wohl des Kindes. Wenn sich rechtliche Verfahren zu Obsorge, Unterhalt und Besuchsrecht sehr lange hinziehen, geht dies häufig mit einer Verhärtung der Fronten einher und kann bei Kindern zu einem quälenden Loyalitätskonflikt und zur Entfremdung vom nicht betreuenden Elternteil führen. Dadurch werden die Rechte des Kindes auf regelmässigen Kontakt mit beiden Eltern und auf seelische Gesundheit verletzt. Aufgrund der heute in Liechtenstein praktizierten Umsetzung des Kindschaftsrechts gibt es keine wirksame Handhabe, die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern.

Am 26. Juni 2020 fand im Haus Gutenberg der zweite runde Tisch Obsorge unter der Leitung der OSKJ statt. Der Einladung folgten Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Organisationen: Amt für Soziale Dienste, Amt für Justiz, Eltern Kind Forum, infra, Landgericht, Rechtsanwaltskammer, Sozialpädagogische Dienste VBW, Verein für Männerfragen. Im Zentrum stand die Auseinandersetzung mit den Modellen der verpflichtenden und angeordneten Elternberatung, wie sie in Österreich praktiziert werden und im dortigen Ausserstreitgesetz geregelt sind. Aus den Teilnehmenden formierte sich eine Arbeitsgruppe zur Evaluation des bestehenden Kindschaftsrechts mit dem Ziel, die Einführung einer verpflichtenden Elternberatung in Liechtenstein zu prüfen.



Die Kinderlobby Liechtenstein machte 2020 auf den Wert der Kreativität für die kindliche Entwicklung und den Wert der Künste für unsere Gesellschaft aufmerksam.

Recht auf Teilhabe an Kunst und Kultur

Im Berichtsjahr richtete die Kinderlobby Liechtenstein – das von der OSKJ koordinierte Netzwerk von 21 Organisationen aus dem Kinder- und Jugendbereich – ihren Fokus auf das Recht des Kindes auf Teilhabe an Kunst und Kultur. Sie machte damit auf den Wert der Kreativität für die kindliche Entwicklung und den Wert der Künste für unsere Gesellschaft aufmerksam.

Kreativität ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Auch verhilft sie dazu, Lösungen zu entwickeln, die dem Wohl und dem Fortbestand der Gesellschaft dienen. Der Weg zu kreativer Kompetenz – auch im digitalen, virtuellen Raum – führt über das Erforschen der analogen Welt, über Sinneserfahrungen, Bewegung und Erfahrungen im Raum, musische Tätigkeiten usw. Dabei ist es im Sinne der Chancengerechtigkeit zentral, dass alle Kinder an ästhetischer Bildung, Kunst und Kultur teilnehmen können.

Im Rahmen der Aktion «Monat der Kinderrechte» stellten insgesamt 10 Mitgliedsorganisationen im November 2020 kostenlose Angebote für Kinder im Kunst- und Kulturbereich zur Verfügung. Dies erwies sich angesichts der Beschränkungen von künstlerischen und kulturellen Aktivitäten durch die Corona-Pandemie als besonders herausfordernd. Die Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte fand am 20. November im TAK Theater Liechtenstein statt und trug den Titel «Ist Kreativität mittelwichtig? Vom Wert der Künste für unsere Gesellschaft». Um in der Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren, lancierte die Kinderlobby im Oktober und November eine kompakte Artikelreihe zum Thema in «Liewo», «Volksblatt» und «Vaterland».



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Frühe Förderung und frühe Hilfen

In der frühen Kindheit wird die Basis für den Erwerb von wichtigen Lebenskompetenzen gelegt. Frühe Förderung umfasst verschiedene Massnahmen und Angebote, die im Rahmen der Unterstützung von Familien, familienergänzender Kinderbetreuung, Gemeindeentwicklung, Integrationsförderung, Gesundheitsförderung und Prävention oder als Vorbereitung des Schuleintritts stattfinden. Angebote der frühen Förderung unterstützen Eltern und Erziehende darin, ein Umfeld zu schaffen, welches der gesunden Entwicklung des Kleinkindes förderlich ist. Investitionen der öffentlichen Hand in die frühe Kindheit haben zum Ziel, allen Kindern gleichermassen eine gerechte Chance für einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.

Zur landesweiten Unterstützung und Beratung im Bereich der frühen Förderung wurde 2018 im Eltern Kind Forum die Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung (KBFF) eingerichtet. Die dafür vorgesehenen 20 Stellenprozente wurden im August 2019 auf 40 Prozent aufgestockt. Die Aufgabe der KBFF besteht in der Unterstützung, Beratung, Koordination, Information und Sensibilisierung im Bereich der frühen Förderung und in der Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des Familienportals (www.familienportal.li), das zu Fragen rund um das Thema Familie informiert. Im November 2020 wurden vom Landtag ab 2021 weitere Ressourcen in der Höhe von 100 Stellenprozenten für den Bereich der frühen Förderung bereitgestellt. Die OSKJ im VMR begrüsst diesen strukturellen Aufbau im Bereich der Frühförderung. Er trägt wesentlich zur Stärkung der Kinderrechte und zur Chancengerechtigkeit bei.



Mitgliedsorganisationen der Kinderlobby Liechtenstein (hier das Kunstmuseum Liechtenstein) offerierten im Rahmen des «Monats der Kinderrechte» kostenlose Aktivitäten für Kinder im Kunst- und Kulturbereich.



Die OSKJ spricht sich für die Aufwertung und bessere Finanzierung der Spielgruppen aus.

Ausserhäusliche Kinderbetreuung

Neben ehrenamtlicher Kinderbetreuung durch Grosseltern, wie sie in Liechtenstein noch häufig praktiziert wird, steht Eltern ein vielfältiges Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung wie Tagesmüttern, Kindertagesstätten, Tagesstrukturen oder Spielgruppen zur Verfügung. Ausserhäusliche Einrichtungen haben die anspruchsvolle Aufgabe, Kinder achtsam und wertschätzend in ihrem Sozialisierungs- und Entwicklungsprozess zu fördern und die Sicherheit und den Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit der Kinder sicherzustellen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Einrichtungen verbindliche Qualitätsrichtlinien erfüllen.

Die Qualität der Kindertagesstätten in Liechtenstein kann grundsätzlich als sehr gut bezeichnet werden. Ende 2019 gelangte jedoch eine Beschwerde von Eltern gegen eine private Kindertagesstätte an die OSKJ, und im Jahr 2020 sah sich eine Kita innerhalb des Vereins Kindertagesstätten mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert. Die Recherche der OSKJ ergab, dass das ASD seiner Aufsichtspflicht während dreier Jahre nur ungenügend nachgekommen ist. Deshalb sah sich die OSKJ im VMR veranlasst, eine Stellungnahme beim Ministerium für Gesellschaft einzureichen, in welcher sie sich für eine Aufwertung und Qualitätssicherung der verantwortungsvollen Tätigkeit der Kleinkinderziehenden mittels besserer Ausbildung und höherer Entlohnung sowie vermehrter Aufsicht und Teamsupervision einsetzt.

In Bezug auf die qualitative Aufwertung und finanzielle Besserstellung der Spielgruppen zeichnete sich im Berichtsjahr eine Lösung ab: Ab 2021 soll die Kinderbetreuungsverordnung (KBV) so abgeändert werden, dass auch die Spielgruppen unter die Aufsichtspflicht des ASD fallen. Auf Anfrage teilte das ASD mit, dass aufgrund des erheblichen Anstiegs in der Anzahl und Vielfalt ausserhäuslicher Kinderbetreuung für die Überprüfung der Einrichtungen weitere Ressourcen benötigt werden. Dieser Ausbau der Ressourcen zur «Sicherung der Qualität in der Betreuung und zur Minimierung der Risiken in diesem Bereich» wurde vom Landtag erfreulicherweise bewilligt.

Menschen mit Behinderung

Unterzeichnung und geplante Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention

Die Behindertenrechtskonvention wurde am 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat 2008 in Kraft. Sie beinhaltet neben der Stärkung allgemeiner Menschenrechte für Menschen mit Behinderung eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung abgestimmter Bestimmungen. Ausserdem fördert sie die Umsetzung verschiedener nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs), z. B. das Ziel inklusiver Bildung, von Gesundheit und Wohlergehen, menschenwürdiger Arbeit für alle und die Förderung inklusiver und barrierefreier Gesellschaften. Die Konvention hält derzeit 182 Vertragsstaaten.

Liechtenstein wurde in den vergangenen Jahren regelmässig von verschiedenen UNO-Menschenrechtsorganen zur Ratifikation der Behindertenrechtskonvention aufgefordert. Nach einem breiten Konsultationsprozess mit zwei nationalen Konferenzen und einem Rechtsgutachten im Jahr 2018 und 2019, an welchem alle angefragten Institutionen die Ratifikation befürworteten, beschloss die Regierung am 26. Mai 2020, der Konvention beizutreten. Am 8. September 2020 wurde die Konvention in New York unterzeichnet. Ein genauer Zeitplan für die Ratifizierung liegt nach Auskunft des Amts für Auswärtige Angelegenheiten noch nicht vor. Im Berichtsjahr sind jedoch bereits gewisse Gesetzesanpassungen im Hinblick auf die Ratifizierung eingeleitet worden. Darunter die Abänderung des Sozialhilfegesetzes hinsichtlich fürsorgerischer Unterbringung und Heimaufenthalt (siehe Kapitel «Freiheitsrechte», Seite 15). Der VMR regte in seiner Stellungnahme zur Ratifikation der Konvention weitere rechtliche bzw. flankierende Massnahmen für eine Inklusion von Menschen mit Behinderung im Wahlrecht, beim autonomen Wohnen, in der Bildung und im Arbeitsmarkt an.

Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechtskonvention

New York/Vaduz Botschafter Christian Wenaweser, Liechtensteins Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in New York, hat am 8. September im Auftrag der Regierung, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet.

Positive Stellungnahmen

Im Februar dieses Jahres lud Regierungsrat Mauro Pedrazzini zur zweiten nationalen Konferenz betreffend die UNO-Behindertenrechtskonvention ein. Zweck des Treffens war es, das zu den Konsequenzen bzw. notwendigen Gesetzesanpassungen einer möglichen Ratifikation der Konvention eingeholte Rechtsgutachten zu präsentieren. Das Gutachten ist auf der Homepage des Ministeriums für Gesellschaft abrufbar.

Die eingeladenen Institutionen wurden gebeten, eine weitere Stellungnahme zur Frage der Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention einzubringen. Alle eingegangenen Stellungnahmen befürworteten die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention, wobei in einer Stellungnahme keine konkrete Aussage ge-

macht wurde. Teilweise wurde jedoch um das Anbringen von Vorbehalten oder Erklärungen bzw. eine entsprechende Prüfung ersucht. Die entsprechenden Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Regierung hat am 26. Mai die Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Aufgrund der weltweiten Covid-19-Situation hat sich die Unterzeichnung zeitlich verzögert. Am 8. September hat nun Botschafter Christian Wenaweser, Liechtensteins Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in New York, im Auftrag der Regierung die UNO-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet. Zurzeit erübrigen die betroffenen Ministerien auf Basis des erwähnten Rechtsgutachtens die notwendigen Gesetzesanpassungen, die im Vorfeld einer Ratifikation nötig sind. Hierzu hat die Regierung bereits konkrete Schritte unternommen, notwendige Gesetzesanpassungen in die Wege zu leiten. Am 30. Juni wurde der Vernehmlassungsbericht bezüglich Heimaufenthalt und Zwangseinweisung von der Regierung verabschiedet. (ikr)

Behindertenrechtskonvention unterzeichnet

Fortschritt Botschafter Christian Wenaweser, Liechtensteins Ständiger Vertreter bei der UNO in New York hat diese Woche im Auftrag der Regierung das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet.

Das teilte Ministerium für Gesellschaft am Mittwoch mit. Bereits im Februar dieses Jahres lud Regierungsrat Mauro Pedrazzini zur zweiten nationalen Konferenz betreffend die UNO-Behindertenrechtskonvention ein. Zweck des Treffens war es laut dem Ministerium, das zu den Konsequenzen beziehungsweise notwendigen Gesetzesanpassungen einer möglichen Ratifikation der Konvention eingeholte Rechtsgutachten zu präsentieren.

www.volksblatt.li

Das Gutachten ist auf der Homepage des Ministeriums* abrufbar. Die eingeladenen Institutionen wurden gebeten, eine weitere Stellungnahme zur Frage der Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention einzubringen. «Alle eingegangenen Stellungnahmen befürworten die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention, wobei in einer Stellungnahme keine konkrete Aussage gemacht wurde», heisst es. Teilweise wurde jedoch um das Anbringen von Vorbehalten oder Erklärungen beziehungsweise eine entsprechende Prüfung ersucht. Die ent-

sprechenden Abklärungen seien noch nicht abgeschlossen, so das Gesellschaftsministerium. Die Regierung hat bereits am 26. Mai dieses Jahres die Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Aufgrund der weltweiten COVID-19-Situation hat sich die Unterzeichnung zeitlich verzögert. Am Dienstag hat nun Botschafter Christian Wenaweser, Liechtensteins Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in New York, im Auftrag der Regierung die UNO-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet.

«Zurzeit erübrigen die betroffenen Ministerien auf Basis des erwähnten Rechtsgutachtens die notwendigen Gesetzesanpassungen, die im Vorfeld einer Ratifikation nötig sind», so das Ministerium. Hierzu habe die Regierung konkrete Schritte unternommen, um Gesetzesanpassungen in die Wege zu leiten. Am 30. Juni etwa wurde der Vernehmlassungsbericht bezüglich Heimaufenthalt und Zwangseinweisung von der Regierung verabschiedet. (red/ikr)

* <https://www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/>

Am 10.9.2020 unterzeichnete Liechtenstein die UNO-Behindertenrechtskonvention. Die Ratifikation der Konvention wird von allen Institutionen in Liechtenstein befürwortet. (10.9.2020, «Vaterland» und «Volksblatt»)



Für die innerstaatliche Umsetzung der Behindertenrechtskonvention muss gemäss Vertragstext eine staatliche Koordinationsstelle geschaffen werden. Für die Überwachung der Umsetzung der Konventionsbestimmungen sieht die Konvention eine unabhängige Institution vor, welche – wie der Verein für Menschenrechte – den Vorgaben der Pariser Prinzipien entspricht. In seiner Stellungnahme für die Ratifikation der Konvention sprach sich der VMR für die Ansiedlung der unabhängigen Monitoringstelle unter der Konvention beim VMR aus. Dafür wäre jedoch der Aufbau zusätzlicher personeller Ressourcen und eine entsprechende Erhöhung des Staatsbeitrags für den VMR nötig.

Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGIG) regelt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Es bezweckt, Benachteiligungen zu beseitigen und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mit dem Gesetz wurde auch das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsbüro) beim Liechtensteinischen Behinderten-Verband eingerichtet. Dort ist auch das Büro für Leichte Sprache angesiedelt. Einmal monatlich produziert das Büro für Leichte Sprache eine Zeitungsseite im «Volksblatt», welche Nachrichten einfacher zugänglich macht. Das Büro für Leichte Sprache übersetzte Ende 2020 die von der Regierung verhängten Corona-Schutzmassnahmen in leicht verständliche Sprache und Illustrationen. Der VMR, der Behinderten-Verband und der Gehörlosenkulturverein setzten sich darüber hinaus beim Ministerium für Gesundheit für die Übersetzung der Medienkonferenzen zur Corona-Pandemie in Gebärdensprache ein.

Im Berichtsjahr wurde das Behindertengleichstellungsbüro personell verstärkt. Davon erhofft sich der VMR mehr Möglichkeiten für die Gestaltung und Koordination von Aktivitäten im Bereich der Inklusion und der rechtlichen und faktischen Gleichstellung für Menschen mit Behinderung. Sowohl der Behinderten-Verband als auch der VMR haben die Absicht, in diesem Bereich enger zusammenzuarbeiten.



Medienmitteilung in Leichter Sprache

Die Regierung von Liechtenstein hat eine Medienmitteilung geschrieben. Thema der Medienmitteilung sind die neuen Massnahmen wegen des Corona-Virus. Damit die Medienmitteilung von vielen Menschen verstanden wird, wurde sie in Leichte Sprache übersetzt.

Winterruhe

Leider gibt es wieder mehr Corona-Fälle. Darum gelten über die Feiertage stärkere Massnahmen. Die Regierung nennt diese Zeit auch: Winterruhe. Die Massnahmen gelten vom 20. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021.

Bis zum 10. Januar bleiben diese Betriebe geschlossen:

- Kultur-Betriebe
- Unterhaltungs-Betriebe
- Freizeit-Betriebe
- Sport-Betriebe
- Gastronomie-Betriebe

Zusätzlich wird die Masken-Pflicht erweitert

Im öffentlichen Raum müssen jetzt Schutz-Masken getragen werden. Auch in Vereinen und Organisationen sollen Schutz-Masken getragen werden. Grund dieser Massnahme:

- persönliche Begegnungen sicherer machen
- Fall-Zahlen verringern



Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit-, und Sportbetriebe bleiben geschlossen

Öffentlich zugängliche Betriebe bleiben geschlossen. Zu den Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben gehören zum Beispiel:

- Kinos
- Museen
- Ausstellungshallen
- Galerien
- Lesesäle von Bibliotheken
- Casinos
- Konzertsäle
- Theater



Bei den Sportbetrieben ist Sport in Innenräumen nicht gestattet.

Das betrifft zum Beispiel:

- Fitnesszentren
- Schwimmbäder

Das Büro für Leichte Sprache im Behinderten-Verband übersetzte die Corona-Schutzmassnahmen der Regierung in Leichte Sprache.



Der Chancengleichheitspreis des Ministeriums für Gesellschaft erging dieses Jahr an ein Buchprojekt mit Geschichten in Leichter Sprache.

Der 18. Chancengleichheitspreis in der Höhe von 15 000 Franken, welcher jedes zweite Jahr vom Ministerium für Gesellschaft vergeben wird, erging im Berichtsjahr ebenfalls an ein Projekt mit Leichter Sprache: Das Buchprojekt «Geschichten in Leichter Sprache» der Organisation textimum stellt Menschen, welche eine Benachteiligung haben – sei es sprachlich, geistig oder durch einen Migrationshintergrund – ins Zentrum. Ziel ist es, Brücken zwischen Menschen mit und ohne Benachteiligung zu bauen und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Barrierefreier Zugang zu digitaler Information öffentlicher Stellen und Verwaltungen

In der EU-Richtlinie 2016/2102 wird der barrierefreie Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und Verwaltungen geregelt. Das heisst, die Webseiten und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen und Verwaltungen sowohl auf Landes- wie auf Gemeindeebene sollen so ausgestaltet werden, dass sie auch behinderten Menschen zugänglich sind. Diese Anpassungen betreffen sowohl den Inhalt (z. B. Leichte Sprache) als auch die Sinneswahrnehmungen (bessere Lesbarkeit, Übersetzung in Gebärdensprache).

Liechtenstein muss aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft diese Richtlinie übernehmen. Im Berichtsjahr wurde eine entsprechende Anpassung des Behindertengleichstellungsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung endete am 1. März 2020. Gemäss Auskunft des Gesellschaftsministers auf eine Kleine Anfrage im Dezember-Landtag befindet sich der Bericht und Antrag an den Landtag in Vorbereitung und wird auf Frühling 2021 erwartet. Der VMR bereitete im Berichtsjahr die barrierefreie Ausgestaltung seiner Webseite vor (siehe Kapitel «Öffentlichkeitsarbeit», Seite 53). Sie kann im Frühling 2021 lanciert werden.



Gleichstellung von Frau und Mann

Gleichstellungspolitik

Wie bereits in früheren Jahren kritisch vermerkt, vermisst der VMR im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann ein klares politisches Bekenntnis zur Gleichstellung von Frau und Mann und eine übergreifende und nachhaltige Gleichstellungspolitik, in welcher der Staat seiner Vorreiterrolle bei der Förderung und Umsetzung der Geschlechtergleichstellung nachkommt.

Alle Massnahmen der Gleichstellung von Frau und Mann erfordern politischen Willen und starke staatliche Strukturen. Der Fachbereich für Chancengleichheit erhält seit Jahren wenig politische Unterstützung und ist personell schwach besetzt. Durch den Struktur- und Kompetenzabbau der vergangenen Jahre hat er stark an Visibilität und Diskursstärke in der Öffentlichkeit eingebüsst. Er kann dadurch weniger bewirken und kaum neue Projekte erarbeiten. Eine fachliche, personelle und finanzielle Aufstockung des Fachbereichs wäre nötig, um die staatliche Verantwortung für Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion wahrnehmen und die zivilgesellschaftlichen Aktivitäten im Menschenrechtsbereich ergänzen zu können.

Im laufenden Jahr entwickelte der VMR den eigenen Themenbereich Gleichstellung von Frau und Mann konzeptionell weiter und definierte spezifische, längerfristige Massnahmen, mit welchen er das bestehende zivilgesellschaftliche Engagement stärken und das staatliche Engagement überprüfen und ergänzen kann. Als Schlüsselprojekte wurden die Bekanntmachung internationaler Empfehlungen und der Ausbau des Monitoringauftrags sowie eine engere Kooperation mit dem Frauennetz und eine Rollenklärung mit dem Fachbereich für Chancengleichheit definiert.

Umsetzung der Empfehlungen aus der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW)

Die UNO-Frauenrechtskonvention wurde vor 40 Jahren am 18. Dezember 1979 verabschiedet. Liechtenstein hat diese im Jahr 1996 ratifiziert. Die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zur UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) wird vom VMR



beobachtet und eingefordert. Zur Umsetzung von drei dringlichen Empfehlungen des Ausschusses zum fünften Länderbericht von Liechtenstein aus dem Jahr 2018 erwartet der Ausschuss im Berichtsjahr eine Aktualisierung (follow-up) seitens der Regierung. Dies betrifft folgende drei Empfehlungen:

- ① Die Entwicklung einer umfassenden Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie, die in allen Politikbereichen zu berücksichtigen ist;
- ② die Schaffung eines umfassenden Gesetzes zur geschlechtsbezogenen Gewalt zusammen mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention des Europarats gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sowie
- ③ die strafrechtlichen Bestimmungen über Schwangerschaftsabbrüche zu ergänzen.

Gemäss Auskunft des Amts für Auswärtige Angelegenheiten ist der Entwurf des CEDAW-Follow-up-Berichts zu den dringlichen Empfehlungen fertiggestellt und soll – nach Einbezug der aktuellen Zahlen hinsichtlich Vertretung von Frauen in Landtag und Regierung – im Frühling 2021 übermittelt werden.

Zur Koordination der Berichterstattung und Umsetzung der internationalen Empfehlungen unter den Menschenrechtsübereinkommen wurde 2019 eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten errichtet. Diese konsultierte im Berichtsjahr verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft, um ihre Einschätzung für die Priorisierung der Empfehlungen des Frauenrechtsausschusses wie auch der Europäischen Kommission gegen Rassismus zu berücksichtigen.

Der VMR stuft die Erarbeitung einer integrierten Geschlechtergleichheitsstrategie als besonders wichtig und zentral ein. Sie würde einen ganzheitlichen Blick auf die Gleichstellungsarbeit in Liechtenstein ermöglichen und ein gemeinsames Verständnis für die Wünsche und Ziele der Gleichstellung schaffen. In ihrem Rahmen könnten Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen ihre Anstrengungen für die Gleichstellung vereinen und die Gleichstellung von Frau und Mann vielseitig angehen. Durch diese Bündelung und Koordination von Ressourcen könnten Massnahmen mit weitreichender Wirksamkeit ergriffen werden.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Im Berichtsjahr betreute das Frauenhaus Liechtenstein 10 Frauen und 10 Kinder stationär wegen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wurden 23 Fälle im Frauenhaus direkt und 28 Fälle telefonisch beraten. Bei der infra, Informations- und Beratungsstelle für Frauen, erfolgten 30 Kontaktnahmen aufgrund von Gewalt an Frauen, 19 aufgrund sexueller Belästigung, 8 standen in Zusammenhang mit Mobbing, in 2 Fällen ging es um Stalking (beharrliche Verfolgung). Beim Verein für Männerfragen wurden 4 Männer zu häuslicher Gewalt beraten (1 Täter, 3 Opfer). Im Familien- und Väterhaus des Vereins wurden 3 Männer aufgenommen.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention, trat am 1. August 2014 in Kraft. Liechtenstein unterzeichnete die Konvention am 10. November 2016. Im Berichtsjahr wurde an den Vorbereitungen der Ratifikation gearbeitet. Im Zug der Ratifikation sollen Anpassungen in der Zivilprozessordnung und im Ausserstreitgesetz vorgenommen



werden, die den Opfer- und Zeuginnenschutz im Zivilverfahren weiter verbessern. Die Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht konnten bis Ende des Berichtsjahrs eingereicht werden. Sie werden gemäss Auskunft des Amts für Auswärtige Angelegenheiten in den Bericht und Antrag zur Ratifizierung der Konvention integriert, welcher im Frühjahr 2021 der Regierung vorgelegt werden soll.

Die Konvention sieht vor, dass eine – der Grösse der Landesverwaltung angemessene – Stelle errichtet wird, die für die Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von allen Gewaltformen, die von der Konvention erfasst sind, zuständig ist. Sie legt auch fest, dass alle Vertragsstaaten für eine Sensibilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit und eine Stärkung der Institutionen sorgen.

Der VMR begrüsst eine möglichst zeitnahe Ratifikation der Istanbul-Konvention und damit die Umsetzung der oben erwähnten dringlichen Empfehlung des UNO-Frauenrechtsausschusses (CEDAW). Er regt an, die innerstaatliche Umsetzung der Konventionsbestimmungen über eine nationale Gewaltschutzstrategie inklusive eines nationalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt und die Errichtung einfach aufzusuchender, niederschwelliger Gewaltschutzangebote vorzunehmen. Besondere Rücksicht soll dabei auf mehrfach verletzte Frauengruppen, wie z. B. Migrantinnen oder Frauen mit Behinderung, genommen werden. Die Gewaltschutzstrategie sollte gemeinsam mit den Organisationen der Zivilgesellschaft erarbeitet werden und wäre vorteilhaft in eine nationale Geschlechtergleichheitsstrategie (siehe oben) eingebettet.

Bereits zum neunten Mal lancierte der Fachbereich für Chancengleichheit der Regierung zusammen mit dem Frauenhaus die Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen – Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte», an der sich zahlreiche Detailhandelsgeschäfte und Bäckereien in Liechtenstein beteiligen. Regierungsrat Mauro Pedrazzini eröffnete die Aktion am 25. November 2020 in der Bäckerei Konditorei-Confiserie Wanger in Vaduz.



Heuer bereits zum 9. Mal lancierte der Fachbereich für Chancengleichheit der Regierung die Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen». Der VMR und das Frauennetz setzen sich für eine nationale Gewaltschutzstrategie ein.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Bereich Beschäftigung empfiehlt der VMR in Anlehnung an eine weitere Empfehlung des UNO-Frauenrechtsausschusses (CEDAW), den Fokus staatlicher Massnahmen auf die Empfehlung zur gleichberechtigten Verteilung von familiären Aufgaben und Pflegeaufgaben («Care-Arbeit») zwischen Frauen und Männern zu legen. Mit flexiblen Arbeitszeitmodellen für Frauen und Männer, mit Teilzeitarbeitsangeboten auch in Führungspositionen sollte die öffentliche Hand eine Vorreiterrolle übernehmen. Dabei sollte die Auswirkung der Teilzeitarbeit auf die Sozialleistungen überprüft und möglichst nichtdiskriminierend geregelt werden. Wie bei allen Gleichstellungsmassnahmen ist auch in diesem Bereich auf den Schutz von besonders verletzlichen Frauengruppen (z. B. Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen) zu achten.

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik

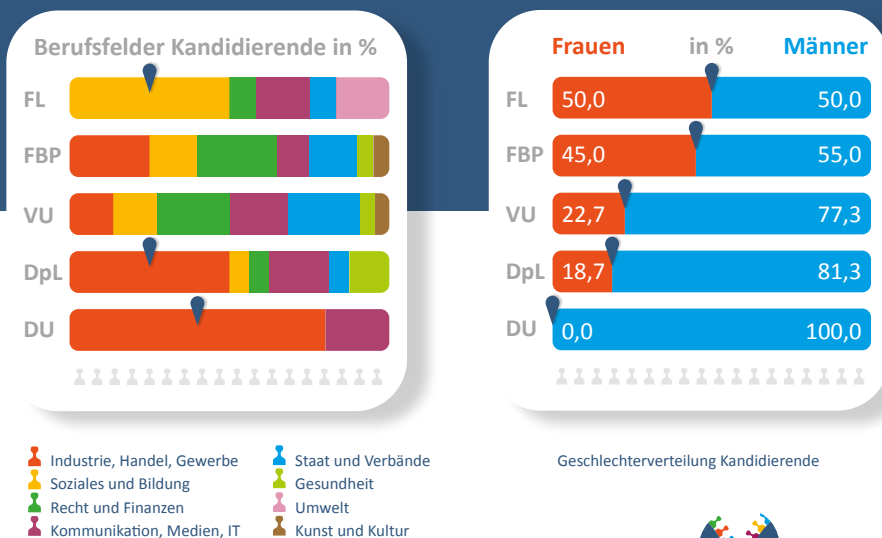
Die Initiative «HalbeHalbe» formierte sich im August 2019 mit dem Ziel, den Gleichstellungsartikel in der liechtensteinischen Verfassung (Art. 31 Abs 2) um den Satz zu ergänzen: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.» Mehr als 1800 Personen unterschrieben den Initiativtext. Im März 2020 stimmte der Landtag gegen die Verfassungsänderung und die Initiative wurde dem Volk zur Abstimmung überwiesen. Die Initiative wurde an der Volksabstimmung im August 2020 mit 78,8 Prozent deutlich abgelehnt. Der VMR sprach sich in einem Forumsbeitrag in den Landeszeitungen für das Ziel der Initiative und für ein klares politisches Bekenntnis für die nachhaltige gesellschaftliche Ausrichtung auf Chancengerechtigkeit, Gleich-



Die Initiative «HalbeHalbe» lancierte eine Initiative zur verfassungsrechtlichen Verankerung der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien.



Wahlbarometer Landtagswahlen 2021



www.vielfalt.li



Mit dem Projekt «Vielfalt in der Politik» entwickelt das Frauennetz Konzepte, um den Frauenanteil in den Gemeinderäten und im Landtag zu erhöhen.

stellung und Nichtdiskriminierung aus. Chancengerechtigkeit drückt sich auch dadurch aus, dass politische Gremien betreffend Geschlecht, aber auch betreffend Alter, Herkunft oder wirtschaftlichen und sozialen Hintergründen ausgewogen besetzt sind.

Das Frauennetz, ein Zusammenschluss von acht Frauenorganisationen, lancierte 2019 das mehrjährige Projekt «Vielfalt in der Politik». Schwerpunkte des Projekts sind Empowerment, Wahlprozess und politische Bildung von Frauen. Es hat zum Ziel, Prozesse zu entwickeln, die längerfristig zu einem ausgewogeneren Verhältnis von Frauen und Männern in politischen Gremien führen. Im Berichtsjahr setzte das Projekt mehrere Massnahmen um mit dem Ziel, den Frauenanteil bei den Landtagswahlen 2021 zu erhöhen. So mündete z. B. eine Analyse des Rekrutierungsprozesses der verschiedenen Parteien in konkrete Empfehlungen, wie eine Rekrutierung von Frauen besser gelingen kann. Mit Videoporträts auf den klassischen und den sozialen Medien verschaffte das Projekt den Landtagskandidatinnen eine zusätzliche mediale Plattform. Mit einem Wahlbarometer wurde der Rekrutierungsstand für Landtagskandidatinnen laufend begleitet und ausgewertet.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTI)

Situation LGBTI in Liechtenstein

LGBTI oder LGBTQ bezeichnet Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität (lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen). Die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bestimmen und leben zu können, ist ein Persönlichkeits- und Menschenrecht. Im europäischen Mittel sind etwa 6 Prozent der Bevölkerung dieser sehr heterogenen Personengruppe der LGBTI zuzuordnen. Umgerechnet auf Liechtenstein wären das ungefähr 2300 Menschen. Am 12. Februar 2020 richtete sich der VMR mittels eines Vorstosses mit insgesamt vier Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung an die Gesamtregierung. In einer ersten Empfehlung forderte der VMR die Regierung dazu auf, die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats empfohlene Studie über die Probleme von LGBTI-Personen durchzuführen. Der Minister für Gesellschaft informierte, dass in der liechtensteinischen Gesellschaft Vielfalt heute bereits weitgehend Normalität sei. Problemstellungen von LGBTI-Personen seien gegenüber dem Ministerium für Gesellschaft nicht artikuliert worden. Deshalb sei davon auszugehen, dass diese die in Liechtenstein garantierten Rechte zur freien persönlichen Entfaltung geniessen würden. Aufgrund anderer Prioritäten werde von der Durchführung einer Studie zu LGBTI-Personen abgesehen.

Ehe für alle

Die zweite Empfehlung des VMR betraf die gleiche Behandlung von hetero- und homosexuellen Paaren in Ehe und Partnerschaft (z. B. durch die Einführung der «Ehe für alle»). In Liechtenstein werden gleichgeschlechtliche Paare aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert, da sie keinen Zugang zur Fortpflanzungsmedizin haben. Zwar können seit der Verabschiedung des Partnerschaftsgesetzes am 16. März 2011 gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen, doch die Ehe ist nicht möglich. Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein stellte in seiner Normenkontrolle vom 3. September 2019 (StGH 2018/154) fest, dass das Verbot der Ehe für homosexuelle Paare weder verfassungswidrig ist, noch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst. Er verortete jedoch hinsichtlich der Nichtmöglichkeit der Stiefkindadoption unter der eingetragenen Partnerschaft einen Verstoss gegen Art. 8 und Art. 14 EMRK (Verletzung der Privatsphäre und Diskriminierung). In Deutschland ist die Ehe für alle seit 2017 möglich. In Österreich seit dem 1. Januar 2019. Nach den parlamentarischen Schlussabstimmungen im Dezember 2020 wurde auch in der Schweiz die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet und verheiratete Frauenpaare erhalten Zugang zur Samenspende. Die Leihmutterchaft allerdings ist nicht Bestandteil der neuen schweizerischen Gesetzgebung.



In Bezug auf Samenspende und Leihmutterchaft eröffnen sich komplexe rechtliche und ethische Fragen, die ungeachtet der sexuellen Orientierung gesellschaftlich diskutiert werden müssen. Um die unterschiedliche Behandlung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren hinsichtlich Adoption und Zugang zu Fortpflanzungsmedizin aufzuheben und einer Diskriminierung ihrer Kinder vorzubeugen, empfiehlt der VMR jedoch eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller gesetzlich registrierten Paare ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Mauro Pedrazzini informierte am 20. Februar 2020 den VMR, dass derzeit keine weiteren Schritte zur Gleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften vorgesehen seien, auch nicht in den Bereichen Adoption und Zugang zu Fortpflanzungsmedizin.

Geschlechtsänderungen und «drittes Geschlecht»

Eine weitere Empfehlung betraf die Personenstandsänderungen: Diese sollen auf der Basis eines Personenstandsgesetzes rechtlich verankert und menschenrechtskonform ausgestaltet werden. Der VMR begrüsst es, dass das Ministerium für Inneres im Februar 2020 das Zivilstandsamt angewiesen hat, die Praxis für Personenstandsänderungen EMRK-konform zu gestalten. Das hat zur Folge, dass der Nachweis einer geschlechtsangleichenden Hormonbehandlung in Liechtenstein nicht mehr erforderlich ist. Damit weitere Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Personenstandsänderungen vermieden werden können, empfiehlt der VMR die Einführung eines Personenstandsgesetzes.

Als Viertes empfiehlt der VMR, dass die Möglichkeit geschaffen wird, in Dokumenten ein «drittes Geschlecht» für intergeschlechtliche Menschen und Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität einzutragen sowie geschlechtsangleichende Operationen ohne medizinische Notwendigkeit und ohne einen informierten Entscheid von betroffenen Personen zu verbieten. Da es in offiziellen Dokumenten in Liechtenstein nur die Möglichkeit einer binären Geschlechtsangabe – männlich oder weiblich – gibt, müssen sich intergeschlechtliche Menschen als männlich oder weiblich klassifizieren. Dies wird als diskriminierend und menschenrechtsverletzend eingestuft. Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um ein «drittes Geschlecht» im zentralen Personenregister, in der Zivilstandstatistik und in weiteren öffentlichen Dokumenten wie Reisepässen einzutragen. Geschlechtsangleichende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit an intergeschlechtlichen Kindern durchgeführt werden, sind ebenfalls menschenrechtsverletzend. Inwieweit es diese Praxis in Liechtenstein gibt, könnte in der von der ECRI dringlich empfohlenen Studie zur Situation von LGBTI untersucht werden.

Runder Tisch LGBTI

Mit dem Ziel, die Situation in Bezug auf Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen zu sexueller Orientierung und sexueller Identität zu beleuchten, veranstaltete der VMR am 18. Februar 2020 den ersten runden Tisch LGBTI. Nach dem fachlichen Input eines Vertreters der Fachstelle du-bist-du zum Thema Coming-out von Jugendlichen wurden im Rahmen des gemeinsamen Austauschs eine Standortbestimmung erarbeitet und Handlungsfelder definiert. Junge LGBTI-Menschen im Teenageralter bilden eine be-



Der VMR organisierte erstmals einen runden Tisch mit Organisationen aus dem Jugendbereich zur Situation von LGBTI-Jugendlichen in Liechtenstein.

sonders sensible Gruppe, da sie im ohnehin schon anspruchsvollen Identitätsentwicklungsprozess mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Gemäss Studien sind Suizidalität und Anzeichen für Depression bei homo- und bisexuellen Jugendlichen deutlich häufiger als bei ihren heterosexuellen Altersgenossen. Vor diesem Hintergrund ist es von grosser Bedeutung, welche Haltung Eltern, Betreuende, Lehrpersonen und Jugendarbeitende zum Thema LGBTI haben und wie sie diese Haltung an die Kinder vermitteln. Erfahrungsgemäss ist es für Kinder, die wissen, dass ihre Eltern und andere wichtige Bezugspersonen offen mit dem Thema umgehen, viel einfacher, sich zu outen.

Die Teilnehmenden am runden Tisch sahen die Sensibilisierung, die Vernetzung und den Informationsgewinn zum Thema LGBTI als die wichtigsten anstehenden Aufgaben an. Daneben wurde auch die Überprüfung rechtlicher Grundlagen als nötig erachtet. Ziel soll es sein, Vielfalt (bei Geschlechtsidentität und bei sexueller Orientierung) als Normalität zu sehen.



Gesundheit und soziale Gerechtigkeit

Leistungsaufschub bei Krankenkassen

Mit Bericht und Antrag Nr. 135/2019 legte die Regierung dem Landtag die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vor. Der KVG-Entwurf sieht vor, die bestehenden Bestimmungen zu Massnahmen bei Zahlungsverzug (Leistungsaufschub) aus der Verordnung in das Gesetz zu übernehmen.

Der VMR beurteilt die aktuelle Ausgestaltung des Leistungsaufschub als menschenrechtlich bedenklich, da Gesundheitsleistungen nicht finanziert werden, wenn Krankenkassenprämien ausstehen. Dabei wird nicht unterschieden zwischen Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen, und jenen, die – ohne existenzielle oder gesundheitliche Einschränkungen – keinen Willen oder keine Kooperationsbereitschaft zu Beitragszahlungen zeigen. Die Verhängung eines Leistungsaufschubs im ersten Fall kann das Recht auf Gesundheit verletzen, welches über die EMRK geschützt ist. Dass die Definition der (trotz Leistungsaufschub gewährten) Notfallbehandlung nicht präzise ist und die Kulanzregelungen der Krankenkassen unterschiedlich sind, wird ebenfalls mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Der VMR nahm an der Vernehmlassung der Gesetzesvorlage entsprechend Stellung und bedauert, dass der Vorschlag der Regierung im Berichtsjahr diskussionslos vom Landtag übernommen wurde. Der VMR wird die praktische Umsetzung des gesetzlich verankerten Leistungsaufschubs weiter kritisch beobachten.

Armut

Nachdem 2019 unter der Leitung der Caritas Liechtenstein ein runder Tisch zum Thema ins Leben gerufen wurde, fand im Berichtsjahr ein zweites Treffen statt. Am zweiten runden Tisch zu Armut nahmen Vertreterinnen und Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen sowie erstmals auch Behörden (Sozialer Dienst des Amtes für Soziale Dienste) teil. Eine vierköpfige Delegation des runden Tisches (inklusive eines Vertreters des VMR) traf sich im September 2020 mit dem Gesundheitsminister, um die gemeinsamen Erkenntnisse zu besprechen und erneut auf die Notwendigkeit eines neuen Armutsberichts aufmerksam zu machen, da der letzte Bericht von 2008 keine Grundlage für eine Situationseinschätzung mehr gibt. Dabei informierte das Gesellschaftsministerium, dass zunächst die Erarbeitung einer «Transparenzdatenbank» vorgenommen werde. In dieser Datenbank, die jedoch nicht vor 2022 zu erwarten sei, würden alle Leistungen und Bezüge aufgeführt. Sie könne dann als Grundlage für die Ermittlung von (relativer) Armut und damit auch als Grundlage für einen Armutsbericht dienen.

Invalidenversicherung

Der IV-Grad wird gemäss Gesetz im Einkommensvergleich festgelegt. Das vor der gesundheitlichen Einschränkung erzielte frühere Einkommen (Valideneinkommen) wird mit dem durch die Einschränkung zukünftig theoretisch noch möglichen Einkommen

(Invalideneinkommen) verglichen. Die Differenz bestimmt den IV-Grad. Aufgrund dieser Berechnungsart erreicht eine besserverdienende Person im Fall bei gleicher Invalidität einen im Vergleich zu einer schlechter verdienenden Person höheren IV-Grad. Die besserverdienende Person erhält also bei vergleichbarer Einschränkung eine höhere IV-Rente (bzw. überhaupt erst eine) als eine Person mit tiefem Valideneinkommen. Die IV-Berechnungsart diskriminiert daher schlechter verdienende Personen nicht nur bei der Höhe der IV-Rente, sondern auch bei den Beiträgen an Ausbildungs- und Umschulungskosten, die ebenfalls an die Höhe des IV-Grads gekoppelt sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage und mehrerer Fälle in diesem Bereich beauftragte der VMR Dr. Ueli Kieser, Titularprofessor für Sozialversicherungsrecht und öffentliches Gesundheitsrecht an der Universität St. Gallen und stellvertretender Direktor am Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG), mit einem Rechtsgutachten. Er sollte beurteilen, inwiefern die IV-Gesetzgebung Liechtensteins menschenrechtskonform ist. Das ausgearbeitete Gutachten untersuchte die Elemente der Gesetzgebung und Rechtsanwendung in Liechtenstein unter ergänzender Berücksichtigung der schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Im Gutachten kommt Dr. Ueli Kieser zum Schluss, dass die liechtensteinische IV-Gesetzgebung in allen geprüften Punkten EMRK-konform ist. Inwiefern die Gesetzgebung EMRK-konform in der Praxis umgesetzt wird (bspw. bei der Erstellung von Gutachten), war nicht Umfang des Gutachtens. Es wurde aber festgehalten, dass die Methode, nach der der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich ermittelt wird, lediglich den Einkommensausfall berücksichtigt und nicht die Art oder den Umfang der Invalidität. Das könne zu Ungerechtigkeiten führen und bezogen auf die Schlüssigkeit des Ergebnisses Fragen aufwerfen.

Der runde Tisch Armut setzt sich bei der Regierung für einen neuen, aktuellen Armutsbericht ein. («Vaterland», 17.8.2019, Front)

Hilfsorganisationen: Armut in Liechtenstein nimmt zu

Zu diesem Schluss kommen acht soziale Organisationen und widersprechen damit der Regierung.

Patrik Schädler

Anfangs Juli hat die Regierung ihren Bericht zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen, der Agenda 2030, publiziert. Das erste Ziel der Agenda lautet «Armut in allen ihren Formen und überall beenden» und dabei «niemanden zurückzulassen». In ihrem Bericht kommt die Regierung zum Schluss: «Kein Mensch muss in Liechtenstein in Armut leben.» Diese Aussage veranlasste die Caritas Liechtenstein einen «Runden Tisch» mit sieben weiteren sozialen Organisationen in Liechtenstein zum Thema zu organisieren, da die Feststellung der Regierung sich nicht mit den täglichen Erfahrungen der Hilfsorganisation deckt.

Das Resultat des Runden Tisches ist eindeutig und widerspricht der Aussage der Regierung im Bericht zur Agenda 2030 komplett. «Alle Teilnehmenden waren sich einig, dass Existenznot und relative Armut in Liechtenstein existiert und dass die Anzahl der Betroffenen zunimmt. Menschen,

die den Weg zu den Hilfsorganisationen gefunden haben, benötigen zur konkreten Unterstützung vor allem Beratung. Armut ist stark stigmatisiert, unter anderem auch dadurch, dass sie in Liechtenstein offiziell nicht als solche zur Kenntnis genommen wird», heisst es im Bericht über den ersten Runden Tisch zum Thema «Armut in Liechtenstein».

«Für viele stellt das Sozialsystem einen Dschungel dar»

Die acht Organisationen, Caritas Liechtenstein, Verein für Menschenrechte, Stiftung Lichtbleck, Hand in Hand Anstalt, Infra, Frauenhaus, Verein Tellerrand und die Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsziele des Netzwerks für Entwicklungszusammenarbeit, anerkennen zwar, dass die rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein vorhanden sind und die Unterstützung durch das Sozialsystem gewährleistet ist, aber viele Betroffene seien mit der Gesundheitsstellung bei den verschiedenen Ämtern überfordert. «Für viele

stellt das Sozialsystem einen Dschungel dar. Wer sich nicht auskennt oder wehren kann, ist nicht nur im wörtlichen Sinn arm, sondern auch arm dran», heisst es im Bericht.

Als Problem bezeichnen hier die Hilfsorganisationen die Schnittstellen: «Es fehlt eine zentrale Anlaufstelle im Land, die im Sinne eines Case-Management den Betroffenen unter die Arme greift.» Derzeit würde die vorhandene Beratungslücke von privaten Organisationen gefüllt. Doch die Probleme würden zunehmend komplexer und einige Familien könnten sich kaum aus der Armutsfalle befreien. «Das reicht so weit, dass sich die Probleme über Generationen vererben.» Auch die von der Regierung klein geredete Altersarmut sei real «und oftmals weiblich – auch in Liechtenstein.»

«Es ist Zeit für einen dritten nationalen Armutsbericht»

Die Hilfsorganisationen fordern von der Regierung nach 1997 und 2008 einen neuen Armutsbericht. «Es ist Zeit

für einen dritten nationalen Armutsbericht.» Nach anfänglicher Ablehnung scheint in diesem Punkt auch Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini einzulenken. Dies nachdem diese Forderung auch im Landtag mehrfach geäußert wurde. Auf eine Kleine Anfrage des VU-Fraktionssprechers Günter Vogt am 5. Juni 2019 erklärte Pedrazzini, dass er dabei sei, «qualifizierte Studienautoren für einen aussagekräftigen Armutsbericht zu finden».

Die Hilfsorganisationen wollen aber nicht nur fördern und auf die Politik warten, sondern selbst Massnahmen ergreifen, um das Thema stärker in die Öffentlichkeit zu bringen und gegen die Stigmatisierung anzukämpfen. Dabei schliessen sie auch sozialpolitische Vorstösse nicht aus. «Wenn die Regierung in ihrem Bericht schreibt, dass kein Mensch in Liechtenstein in Armut leben muss, so verkennt sie die tatsächlichen Probleme und nimmt den Grundsatz «niemanden zurückzulassen» zu wenig ernst.»



Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Menschenrechtsworkshops in weiterführenden Schulen

Zeitgleich mit der Einführung des Lehrplans 21 im August 2019 konnten die auf den neuen Lehrplan abgestimmten Menschenrechtsworkshops für die Sekundarstufe I lanciert werden. Die Workshops wurden vom VMR gemeinsam mit dem aha – Tipps und Infos für junge Leute und Amnesty Liechtenstein erarbeitet und in das Workshop-Programm des aha aufgenommen. Sie werden unter der Mitwirkung von Fachpersonen aus dem aha und aus dem Vorstand von Amnesty Liechtenstein durchgeführt und haben zum Ziel, jede Klasse der weiterführenden Schule einmal zu erreichen. Dafür wären sechs Workshops pro Jahr nötig.

Während das Jahresziel 2019 bereits innerhalb von drei Monaten erreicht werden konnte, erschwerte die Corona-Pandemie die Durchführung im Jahr 2020. Trotzdem konnten in den Monaten Januar und Februar noch 5 Workshops mit gesamt 103 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Aufgrund der hohen interaktiven Ausgestaltung des Workshops und weil die Lehrpersonen mit der Bewältigung des regulären Schulstoffs durch die Situation mehr als gefordert waren, wurde in den darauffolgenden Monaten auf ein virtuelles Angebot verzichtet. Die Wiederaufnahme der Workshops ist jedoch so bald als möglich geplant. Die Zeit wurde indes genutzt, um den Workshop zu evaluieren und das Programm entsprechend anzupassen. Inhaltlich wurde der Workshop insofern angepasst, als dass neu auch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der Massnahmen auf die Menschenrechte thematisiert wird.



Bei den Menschenrechtsworkshops in den weiterführenden Schulen waren die Schülerinnen und Schüler auch dieses Jahr begeistert dabei.

Tag der Menschenrechte

Der Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2020 stand im Zeichen von «Heimat und Migration» und wurde wie in den Vorjahren gemeinsam mit Amnesty Liechtenstein durchgeführt. Im Zentrum standen die im Mai von der Regierung veröffentlichte Studie mit dem Titel «Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder» und der vom VMR in Auftrag gegebene Film «Heimat» von Toni Büchel und Simon Egger, welche in einer Medienkampagne in den Landeszeitungen, Radio L, 1FLT und den sozialen Medien vorgestellt wurden. Ursprünglich war eine Veranstaltung zum selben Thema im Schösslekeller in Vaduz geplant, die allerdings aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden musste.

Für die Vorstellung der Integrationsstudie konnte der VMR die Co-Autorin Dr. Nadia Baghdadi von der Ostschweizer Fachhochschule als Interviewpartnerin gewinnen. Der Film «Heimat» wurde auf YouTube und der Webseite des VMR am Tag der Menschenrechte veröffentlicht. Darin sprechen fünf Menschen aus oder in Liechtenstein darüber, was für sie Heimat bedeutet.

Der Tag der Menschenrechte 2020 stand im Zeichen der Integrationsstudie. Der VMR lancierte den Film «Heimat», in dem Menschen in und aus Liechtenstein über Identität, Zugehörigkeit und Heimatgefühle sprechen.

Tag der Menschenrechte

Liechtensteiner Vaterland | Donnerstag, 10. Dezember 2020

«Heimat», hier oder in der Ferne?

In ihrem Filmprojekt beleuchten ein Historiker und ein Filmemacher das Thema «Heimat» aus unterschiedlichen Perspektiven.

Julia Strauss

Eigentlich war geplant, dass der Historiker und Journalist Toni Büchel und der Filmemacher Simon Egger einen kurzen Videobeitrag produzieren, der als Auflockerung bei der Präsentation der Integrationsstudie dienen soll. Aber die Interviews mit den fünf Protagonisten des Films «Heimat» gaben ein so diverses Bild über die unterschiedlichen Auffassungen des Begriffes «Heimat», dass ein halbstündiger Film entstanden ist. Am heutigen Tag der Menschenrechte feiert der Film online auf der Homepage des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), www.menschenrechte.li, Premiere.

Nach Bolivien mit einem Container voller Werkzeugen



Toni Büchel und Simon Egger produzierten «Heimat» für den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein.

Bild: Tagana Schnatzger

zu Wort. Ihre Heimat sind heute Eschen und Zürich, aber Indien, wo sie 6 Jahre wohnte, nennt sie als ihre «dritte Heimat». Sie beschreibt ihre privilegierte Zeit in Indien, mit Hausangestellten und viel neuer Inspiration. Durch ihre helle Hautfarbe ist sie in Indien vom Kastensystem ausgenommen und wird als «übergeordnet» wahrgenommen. «Peinlicherweise», wie sie im Film ergänzt. «Und gleichzeitig vertritt sie die klare Position, dass alle Menschen in dem Land, in dem sie leben, die Möglichkeit haben sollten, zu wählen.»

«Wo bin ich zu Hause? Was brauche ich, um glücklich zu sein? Was kann man eigentlich



Heimat



Ein Film von
Simon Egger und Toni Büchel

in Auftrag des
Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Tag der Kinderrechte und Monat der Kinderrechte

Zum Tag der Kinderrechte am 20. November 2020 machte die Kinderlobby Liechtenstein mit der Veranstaltung «Ist Kreativität mittelwichtig?» im TAK Theater Liechtenstein auf den Wert der Kreativität für die kindliche Entwicklung und den Wert der Künste für unsere Gesellschaft aufmerksam. Aufgrund der starken Einschränkung von Kunst- und Kulturangeboten wegen der Covid-19-Pandemie bekam das Recht des Kindes auf Teilhabe an Kunst und Kultur eine besondere Dringlichkeit. Per Livestream zugeschaltet, zeigte Prof. Dr. Eckart Liebau, Vorsitzender des Rates für Kulturelle Bildung in Deutschland, die Rolle der kulturellen Bildung für den Einzelnen und die Gesellschaft auf. Auf dem anschließenden Podium kamen Regierungsrätin und Kulturministerin Katrin Eggenberger, Prof. Dr. Eckhart Liebau, der Schauspieler Thomas Beck, Dr. Irene Kranz als Vertreterin des Schulamtes und die Kunstvermittlerin Judith Näscher ins Gespräch. Tanzszenen aus der neuen Tanztheaterproduktion «Die Vernissage im Anderland» von Jacqueline Beck und Katja Langenbahn mit jungen Talenten aus der Region rundeten den Abend ab. Die erfolgreiche Aktion «Monat der Kinderrechte» wurde auch im November 2020 fortgesetzt. Folgende Organisationen der Kinderlobby beteiligten sich daran: Eltern Kinder Forum, Familienzentrum «müze», Junges Literaturhaus, junges THEATER Liechtenstein, Kinderanimation GZ Resch, Kunstmuseum Liechtenstein, Kunstschule Liechtenstein, Landesmuseum, TAK Theater Liechtenstein, Verein Kinderschutz. Aufgrund der Schutzmassnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie konnten nicht alle Angebote an Aktivitäten für Kinder im künstlerisch-musischen Bereich wie geplant durchgeführt werden.



Szene aus der Tanztheaterproduktion «Die Vernissage im Anderland» am Tag der Kinderrechte von Jaqueline Beck und Kaja Langenbahn.



«Ist Kreativität mittelwichtig?» Der Tag der Kinderrechte thematisierte den Wert der Kreativität für die kindliche Entwicklung und den Wert der Künste für unsere Gesellschaft.

Öffentlichkeitsarbeit VMR und OSKJ

Im Berichtsjahr widmete sich der VMR der barrierefreien Ausgestaltung seiner Website. Er setzt damit die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen um, die über die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Liechtenstein rechtliche Anwendung findet. Die VMR-Website wird damit folgende neuen Funktionen enthalten: Erleichterte Lesbarkeit für die gesamte Website sowie Videoclips in Gebärdensprache und Leichte Sprache für ausgewählte Seiten. Die Videoclips in Gebärdensprache wurden in Zusammenarbeit mit dem Gehörlosenkulturverein Liechtenstein umgesetzt. Darüber hinaus wird die Website auch optisch überarbeitet und optimiert. Die neuen Funktionen werden im Frühling 2021 verfügbar sein. Daneben ist der VMR weiterhin auf Twitter unter @vmr_lie aktiv. Auf seinem eigenen YouTube-Kanal präsentiert der VMR seit dem Tag der Menschenrechte den Film «Heimat».



Die Website des VMR wird ab Frühling 2021 um Texte in Leichter Sprache, Videos in Gebärdensprache und Lesehilfen erweitert.

Monitoring

Das Monitoring – d. h. die langfristige Beobachtung und Beurteilung – der Menschenrechtssituation in Liechtenstein ist der zentrale Auftrag, den der Verein für Menschenrechte gemäss gesetzlicher Grundlage zu erfüllen hat. Der Monitoring-Auftrag leitet sich aus Art. 4 Abs. 2a und d VMRG ab. Darin wird der VMR mit der Aufgabe betraut, Behörden und Private zu Menschenrechtsfragen zu beraten und geeignete Massnahmen zu empfehlen. Alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den VMR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 13 VMRG).

Im Berichtsjahr wurden vier formelle Monitoring-Prozesse aus dem Vorjahr weitergeführt. Sie betrafen den Haftvollzug, die gemeinsame Obsorge bei Scheidungen, den Familiennachzug unter dem Ausländergesetz und die kinderrechtskonforme Unterbringung von Unbegleiteten Asylsuchenden Minderjährigen (UMAs). Bei einem formellen Monitoring werden Gespräche mit verantwortlichen Behörden oder Organisationen geführt, gegebenenfalls konkrete Empfehlungen abgegeben und über deren Umsetzung Bericht erstattet.

Ein allgemeines Monitoring nimmt der VMR über die Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben, das Erstellen von wissenschaftlichen Studien oder Analysen, die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und die Vernetzung mit Organisationen und Fachstellen wahr. Im Berichtsjahr nahmen der VMR und die OSKJ Stellung zu folgenden Gesetzesvorlagen und Ratifikationsvorhaben:

- Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention
- Abänderung des Sozialhilfegesetzes (fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt)
- Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG)
- Abänderung des Bürgerrechts- und des Ehegesetzes
- Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Es wurden zwei wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben:

- Studie über die institutionelle und rechtliche Situation der 24-Stunden-Betreuung durch Care-Migrantinnen und -Migranten in Liechtenstein
- Rechtsgutachten über die Vereinbarkeit der IV-Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein mit der EMRK



Wie bereits in den Vorjahren nahmen VMR und OSKJ in folgenden amts- und ministeriumsübergreifenden Arbeitsgruppen der Regierung Einsitz:

- Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer aktuellen Integrationsstrategie
- Arbeitsgruppe zur Familienpolitik
- Statistikkommission

Seit ihrem Bestehen leiten VMR und OSKJ folgende runde Tische, an denen sich Fach- und Behördenvertreterinnen und -vertreter zu verschiedenen Themen austauschen und teilweise gemeinsame Positionen oder Handlungsansätze erarbeiten:

- Runder Tisch zum Asylwesen
- Runder Tisch zur Obsorge in Scheidungsfällen
- Runder Tisch zum Umgang mit Jugendlichen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, LGBTI

Die OSKJ koordiniert zudem die Kinderlobby Liechtenstein mit über 20 Organisationen im Kinder- und Jugendbereich.

Der VMR hat Einsitz in der zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele, im Netzwerk «sichtwechsel» mit Organisationen und Personen, die sich für Menschen mit Behinderung engagieren sowie im runden Tisch Armut unter der Leitung der Caritas Liechtenstein.

Vernetzung

National

Die fachliche Vernetzung und institutionelle Verankerung des VMR und der OSKJ wurden auch in diesem Jahr stark gewichtet: Der VMR traf sich mit 24 Organisationen und 3 Ministerien. Auf Vorstandsebene fanden Treffen mit dem Ministerium für Gesellschaft, dem Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt sowie dem Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur statt. Weiters wurde ein fachlicher Austausch geführt mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und der Arbeitsgruppe der Landesverwaltung zur Koordination internationaler Menschenrechtsempfehlungen, der Amnesty-Gruppe Liechtenstein, der zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppe zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen, dem Fachbereich für Chancengleichheit des ASD, dem Verein Frauennetz, dem Gehörlosenkulturverein, dem Behindertengleichstellungsbüro, dem Sachwalterverein, der Islamischen Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein, dem Kinder- und Jugenddienst, dem Verein Kinderschutz.li, dem Eltern Kind Forum, der Stiftung Offene Jugendarbeit, der Jugendinformation aha – Tipps und Infos für junge Leute, dem Spielgruppenverein, dem Verein Kindertagesstätten, Love.li und Unicef Schweiz und Liechtenstein, dem Krankenkassenverband, der Liechtensteiner Patientenorganisation, dem Seniorenbund und der Leitung des Landesgefängnisses. Die Treffen dienten dem Austausch über Themen, Mandate und Arbeitsschwerpunkte, der Definition von möglichen Feldern der Zusammenarbeit oder der Diskussion konkreter Problemstellungen im Zuge eines Monitorings.



Im Berichtsjahr fanden Treffen mit drei Ministerien statt. Beim Treffen mit Aussen- und Justizministerin Katrin Eggenberger wurde u. a. die Ratifikation der Istanbul-Konvention besprochen.



International

Als Mitglied des Europäischen Netzwerks der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI) nahm der VMR an der Jahreskonferenz und an der Generalversammlung sowie an thematischen Seminaren teil. Das Netzwerk erwies sich als sehr nützlich bei der menschenrechtlichen Beurteilung der staatlichen Corona-Massnahmen.

Am 13. November 2020 fand ein Austausch mit dem Verbindungsbüro für die Schweiz und Liechtenstein des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge statt. Am 25. November 2020 tauschte sich der VMR mit der Delegation des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) über das Wahlsystem, die Parteienfinanzierung und die politische Vertretung von Frauen und Minderheiten in Liechtenstein aus. Am 18. Dezember 2020 traf sich der VMR mit der Präsidentin des UNO-Menschenrechtsrats, Botschafterin Elisabeth Tichy-Fisslberger.



Im Austausch mit der Präsidentin des UNO-Menschenrechtsrats, Elisabeth Tichy-Fisslberger, besprach der VMR die Menschenrechtssituation in Liechtenstein.

Bilanz (CHF)

Aktiven	31.12.2020	31.12.2019
Anlagevermögen		
Sachanlagen	5 708.00	9 186.00
Mietkaution	3 000.00	3 000.00
Total Anlagevermögen	8 708.00	12 186.00
Umlaufvermögen		
Forderungen	32.40	1 998.85
Guthaben bei Banken und Kassenbestand	204 655.36	189 492.29
Total Umlaufvermögen	204 687.76	191 491.14
Rechnungsabgrenzungsposten	850.00	600.00
Total Aktiven	214 245.76	204 277.14
Passiven	31.12.2020	31.12.2019
Vereinsvermögen		
Gewinnvortrag	2 546.24	2 074.68
Jahresgewinn	155.87	471.56
Total Vereinsvermögen	2 702.11	2 546.24
Rückstellungen für zukünftige Projekte	179 002.85	159 002.85
Rückst. Begegnungszentrum Horizont	7 726.35	14 235.10
Verbindlichkeiten	24 414.45	28 342.95
Total Fremdkapital	211 143.65	201 580.90
Rechnungsabgrenzungsposten	400.00	150.00
Total Passiven	214 245.76	204 277.14



Erfolgsrechnung (CHF)

Ertrag	31.12.–31.12.2020	31.12.–31.12.2019
Landesbeitrag	350 000.00	350 000.00
Mitgliederbeiträge (Private und Organisationen)	6 350.00	5 900.00
Spenden	100.00	700.00
Zweckgebundene Spenden (Migration/Integration)	7 000.00	17 000.00
Zweckgebundene Spenden (Begegnungszentrum Horizont)	6 000.00	
Sonstige Erträge	700.20	136.20
Total Ertrag	370 150.00	373 736.20
Aufwand		
Projektaufwendungen (Projektausgaben im Geschäftsjahr)	–44 947.15	–61 601.20
Nettoveränderung Rückstellung zukünftige Projekte	–20 000.00	7 500.00
Projektaufwendungen Begegnungszentrum Horizont	–12 508.75	–2 764.90
Nettoveränderung Rückstellung Begegnungszentrum Horizont	6 508.75	–14 235.10
Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	–23 247.68	–19 411.23
Personalaufwand		
Löhne/Gehälter Geschäftsstelle	–185 150.45	–180 366.70
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	–27 685.45	–27 105.15
Aufwendungen Vorstand	–15 553.75	–19 832.50
Aufwendungen OSKJ und interim Geschäftsleitung	0.00	0.00
Weiterbildung	–225.00	–1 403.60
Sonstiger Personalaufwand	–277.40	–103.10
Abschreibungen auf Sachanlagen	–3 478.00	–6 397.00
Raumaufwand	–22 754.30	–22 890.16
Verwaltungsaufwand	–19 465.45	–22 410.75
Sonstige betriebliche Aufwendungen	–1 209.50	–2 243.25
Total Aufwand	–369 994.13	–373 264.64
Jahresgewinn	155.87	471.56



Tel.: +423 238 20 10
 Fax.: +423 238 20 05
 audita@audita.li
 www.audita.li

Audita Revisions-Aktiengesellschaft
 Wuhrstrasse 14
 Postfach 119
 LI-9490 Vaduz

HR-Nr.: FL-0001.087.363-6
 MWSt. Nr.: 50 102

Bericht der Revisionsstelle an die Vereinsversammlung des

**Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), Vaduz
 (FL-0002.539.448-5)**

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, die zum Schluss führen würden die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung nicht zu empfehlen.

Vaduz, 30.03.2021

AUDITA REVISIONS-AKTIENGESELLSCHAFT

Roger Züger
 eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
 leitender Revisor

Thomas D. Hasler
 eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)



Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Gründung und gesetzliche Grundlage

Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein wurde am 10. Dezember 2016 von 26 Nichtregierungsorganisationen gegründet und im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMRG (LGBl. 2016 Nr. 504), als unabhängige, weisungsungebundene und eigenverantwortliche nationale Menschenrechtsinstitution nach den «Pariser Prinzipien» rechtlich verankert.

Der VMR hat zugleich die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes (LGBl. 2009 Nr. 29).

Der Verein als nationale Menschenrechtsinstitution

Der VMR ist eine nach UNO-Standard definierte nationale Menschenrechtsinstitution nach «Pariser Prinzipien». Gemäss diesen Prinzipien, welche die UNO-Mitgliedsstaaten an der Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 verabschiedet haben, werden nationale Menschenrechtsinstitutionen als zentrale Akteure in der Umsetzung und Überwachung der Menschenrechte auf nationaler Ebene anerkannt, gefördert und überprüft. Die Menschenrechtsinstitutionen sind dann mit den «Pariser Prinzipien» konform, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, finanziell und personell unabhängig sind und über genügend Ressourcen sowie ein breites Mandat für den Menschenrechtsschutz im Inland verfügen.

Seit dem 26. September 2019 ist der VMR Mitglied des Europäischen Netzwerks für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI), einer der vier Regionalgruppen der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI, www.ganhri.org). Der Verein für Menschenrechte ist jedoch nicht bei der Globalen Allianz akkreditiert.

Organisation

Per 31. Dezember 2020 gehören dem VMR 34 Mitgliederorganisationen und 61 Einzelpersonen an. Alle 11 Gemeinden Liechtensteins sind beratende Mitglieder. Eine Liste der Mitgliederorganisationen findet sich unter www.liechtenstein.li.

Der Vorstand des VMR setzt sich aus 7 Personen zusammen. Er ist unabhängig und in seiner Zusammensetzung ausgewogen nach Alter, Geschlecht und Herkunft. Praktische Erfahrung und Kenntnis der liechtensteinischen Verhältnisse sind ebenso vertreten wie wissenschaftliche und internationale Expertise. Die Vorstandsmitglieder unterstützen die Geschäftsstelle in den 8 thematischen Fachbereichen sowie in der Fallarbeit, im Monitoring und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Werdenbergerweg 20 in Vaduz und beschäftigt 3 Personen in insgesamt 1,7 Vollzeitstellen.



Der scheidende und neue Vorstand mit Geschäftsstelle: Wilfried Marxer (neu gewählter Präsident), Sara Marxer-Pino, Hüseyin Çiçek, Silvia Hofmann, Christian Blank, Bernadette Kubik-Risch, Lukas Oehri, Walter Kranz (scheidender Präsident), Patricia Ganter Sonderegger, Claudia Fritsche, Cheikh Gueye, Alicia Längle, Margot Sele (von links). Auf dem Bild fehlt Mark Villiger.

Ziel

Der VMR setzt sich für eine Kultur der Menschenrechte, für eine inklusive Gesellschaft und für den Schutz aller Menschen in Liechtenstein vor Verletzung ihrer Rechte ein. Alle Menschen in Liechtenstein sollen wirksam vor Menschenrechtsverletzungen geschützt sein und sich diskriminierungsfrei an den Leistungen der Gesellschaft und an der Gestaltung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens beteiligen können.

Auftrag

Kernauftrag des VMR ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Dies beinhaltet den Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung, die Herstellung von Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung und die Befähigung zur Teilhabe, Integration und Inklusion. Menschenrechtsförderung setzt vor allem bei verletzlichen Personen und Personengruppen an.

Schutz und Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein





Funktion und Aufgabe

Funktion und Aufgaben des Vereins sind in Art. 4 des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein sowie in den Vereinsstatuten festgelegt. Der gesetzliche Auftrag der OSKJ ist in Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes verankert. Gemäss diesen Bestimmungen ist der Verein für Menschenrechte (inklusive der OSKJ):

Eine Ombudsstelle – der VMR bietet in menschenrechtlichen Belangen individuelle Beratung und Unterstützung sowie Vermittlung zwischen Konfliktparteien an, nimmt Beschwerden von Betroffenen entgegen und kann sich im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen.

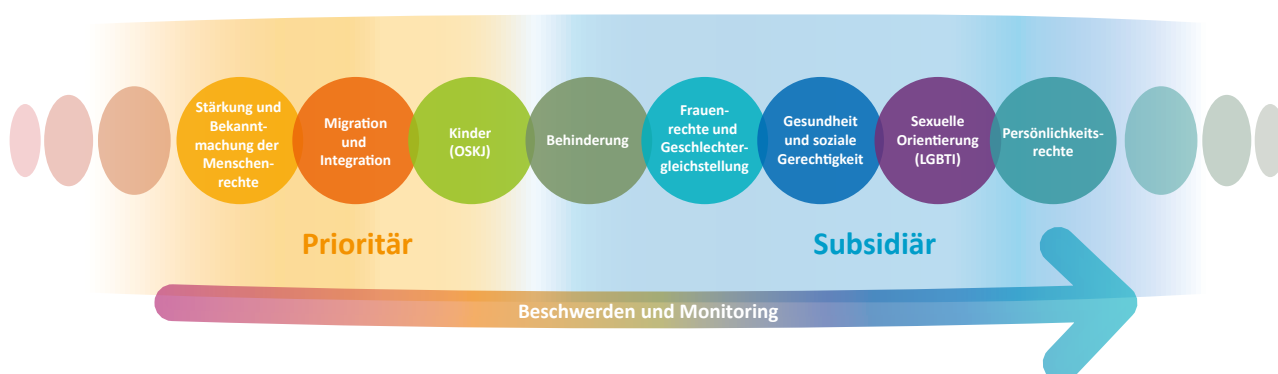
Eine Monitoringstelle – der VMR führt Untersuchungen zu menschenrechtlichen Themen durch und überprüft bestehende oder in Revision befindliche Gesetze und Verordnungen sowie deren Umsetzung auf ihre Konformität mit den Menschenrechten. Stellt er Missstände fest, kann er Empfehlungen an Behörden und Private zur Verbesserung der Situation abgeben.

Eine Kompetenzstelle – er bündelt Wissen und Erfahrung, baut Expertise auf und vernetzt sich mit nationalen und internationalen Stellen. Er informiert die Öffentlichkeit über die menschenrechtliche Situation im Land. Als nationales Kompetenzzentrum für Menschenrechte entwickelt er sich zu einer Anlaufstelle für Staat und Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Betroffene.

Eine international anerkannte Menschenrechtsinstitution – er fördert die nationale Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen und wird von den internationalen Überwachungsausschüssen und Institutionen als unabhängige Stimme wahrgenommen und angehört.

Strategien und Prioritäten

Die Behandlung von Beschwerden und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtssituation nimmt der VMR als seine Kernaufgabe wahr. Daneben setzt der VMR seit seiner Gründung drei thematische Prioritäten: die Stärkung und Bekanntmachung der Menschenrechte im Allgemeinen, den Einsatz für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und den Schutz der Kinderrechte. Seit 2020 verstärkt der VMR zusätzlich den internen Fachbereich Gleichstellung mit den Themen Frau und Mann, Behinderung und Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung (LGBTI). In allen Bereichen engagiert sich der VMR in Zusammenarbeit mit Behörden und Nichtregierungsorganisationen subsidiär, d. h. unterstützend, begleitend und fördernd ein.



Finanzen

Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erhält der VMR seit seiner Gründung einen jährlichen Staatsbeitrag von 350 000 Franken. Damit können die laufenden Kosten einer Geschäftsstelle mit bis zu zwei Vollzeitstellen gedeckt werden. Der vom Landtag verabschiedete Finanzbeschluss vom 6. November 2019 (LGBI 2019 Nr. 360) spricht dem VMR den Staatsbeitrag bis zum Jahr 2023 weiter zu. Die Verwendung der staatlichen Mittel steht dem VMR im gesetzlichen Rahmen frei. Der VMR ist nicht weisungsgebunden und untersteht keinem Leistungsauftrag von der Regierung. Es steht dem VMR ausserdem frei, zusätzlich private Mittel für seine Aktivitäten zu akquirieren.

Dank

Der VMR und die OSKJ bedanken sich bei Amnesty Liechtenstein, dem Filmemacher Simon Egger, dem Historiker und Journalisten Toni Büchel sowie der Kommunikationsagentur ruby ag für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Medienkampagne «Migration und Heimat» anlässlich des Tags der Menschenrechte.

Wir danken dem LANV, der infra sowie Patricia Schiess und Linda Märk-Rohrer vom Liechtenstein-Institut für die intensive und interessante Zusammenarbeit bei der Care-MigrantInnen-Studie und der Veranstaltung zum Tag der menschenwürdigen Arbeit.

Unser Dank geht ausserdem an das TAK Theater Liechtenstein, die Kunstschule Liechtenstein sowie das Eltern Kind Forum für die engagierte und erfolgreiche Kooperation zum Tag der Kinderrechte.

Weiters danken wir dem aha, der Flüchtlingshilfe Liechtenstein und dem Projektteam «Horizont» für die gute Projektzusammenarbeit und unseren Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälten für ihre Unterstützung bei der Fallarbeit.

Wir bedanken uns bei den Gemeinden Mauren, Schaan, Schellenberg und Vaduz sowie der Guido Feger Stiftung für die Unterstützung von spezifischen Projekten sowie bei allen Organisationen und Privatpersonen, die den VMR mit einer Spende bedacht haben.

Unser Dank gebührt allen Organisationen und Behörden, die dem VMR seit seiner Gründung mit Vertrauen und Offenheit begegnen, mit uns zusammenarbeiten und uns in unserer Arbeit unterstützen sowie allen Personen, Organisationen und Behörden, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein engagieren!

«ULTIMATELY, THE GREATEST LESSON
THAT COVID-19 CAN TEACH HUMANITY IS
THAT WE ARE ALL IN THIS TOGETHER.»

«LETZTLICH IST DIE GRÖSSTE LEKTION,
DIE COVID-19 DIE MENSCHHEIT LEHREN
KANN, DASS WIR DAS GEMEINSAM
DURCHSTEHEN.»

**Kiran Mazumdar-Shaw, Indien,
ausgezeichnet 2002 als beste Unternehmerin
im Gesundheitswesen und in Biowissenschaften,
Vorreiterin für Frauen in Führungspositionen**



www.menschenrechte.li



www.oskj.li